

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2330/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2331/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Durchführung des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 und zur Änderung dieser Verordnung** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2332/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2333/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Birnen, Zitronen, Äpfel und Zucchini (Courgettes)** 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2334/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Pilzkonserven** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2335/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 hinsichtlich der Zollkontingente für Maniokstärke für das Jahr 2004** 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs** 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2337/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1903/2003 zur Festsetzung der Olivenerträge und der Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 2002/03** 26

Preis: 22 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 2338/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern	28
★ Verordnung (EG) Nr. 2339/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft	29
★ Verordnung (EG) Nr. 2340/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Abweichung, im Jahr 2004, von der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß den Beschlüssen 2003/286/EG, 2003/298/EG, 2003/299/EG, 2003/18/EG, 2003/263/EG und 2003/285/EG des Rates für die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Rumänien, die Republik Polen und die Republik Ungarn vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch	31
★ Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 hinsichtlich eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91	33
★ Verordnung (EG) Nr. 2342/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Einbeziehung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in die als Anreiz konzipierten Sonderregelungen für den Schutz der Arbeitnehmerrechte	34
★ Verordnung (EG) Nr. 2343/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierten Nomenklatur	36
★ Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	38
★ Verordnung (EG) Nr. 2345/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierten Nomenklatur	41
Verordnung (EG) Nr. 2346/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	45
Verordnung (EG) Nr. 2347/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	48
Verordnung (EG) Nr. 2348/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	54
★ Richtlinie 2003/122/Euratom des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen	57

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

2003/917/EG:

★ Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel	65
--	----

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel	67
★ Beschluss Nr. 2/2003 des Kooperationsrates Europäische Gemeinschaft — ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien vom 22. Dezember 2003 zur Umsetzung der weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen	88

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2330/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	71,3
	204	46,4
	999	58,9
0707 00 05	052	134,3
	999	134,3
0709 90 70	052	80,9
	204	32,5
	999	56,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	63,7
	204	63,2
	421	37,6
	999	54,8
0805 20 10	204	53,9
	999	53,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	74,2
	999	74,2
0805 50 10	052	54,2
	600	75,4
	999	64,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	41,7
	400	82,4
	404	90,8
	720	43,1
	800	126,2
	999	76,8
0808 20 50	052	92,2
	060	56,2
	064	60,0
	400	98,0
	999	76,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2331/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003**

zur Durchführung des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 und zur Änderung dieser Verordnung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in den Artikeln 7 und 10 der Verordnung Nr. 2501/2001 vorgesehenen Zollpräferenzen sollten im Falle von Waren aufgehoben werden, die ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben und zu einem Sektor gehören, der drei Jahre hintereinander das eine oder das andere der in Artikel 12 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt.
- (2) Zollpräferenzen, die im Rahmen vorausgegangener Schemata oder im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 815/2003 des Rates ⁽²⁾ aufgehoben wurden, sollen für die Sektoren wieder eingeführt werden, die drei Jahre hintereinander die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 festgelegten Kriterien nicht erfüllt haben.
- (3) Die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 genannte Voraussetzung, die besagt, dass die Absätze 1 und 2 des Artikels 12 jedoch nicht für diejenigen begünstigten Länder gelten, deren Ausfuhren in die Gemeinschaft unter dem in dieser Voraussetzung genannten Schwellenwert liegen, wurde von Argentinien, Iran und Uruguay erfüllt.
- (4) Zollpräferenzen, die im Rahmen vorausgegangener Schemata oder im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 815/2003 aufgehoben wurden, sollen für die Sektoren aller begünstigten Länder wieder eingeführt werden, bei denen die Ausfuhren in die Gemeinschaft unter dem in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 genannten Schwellenwertes liegen.
- (5) Die jüngsten vollständigen Statistiken, nämlich die über die Jahre 1999 bis 2001, sollten verwendet werden, um festzustellen, welche Sektoren die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 erfüllen.

(6) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 sollte ersetzt werden, um die Aufhebung bzw. Wiedereinführung von Zollpräferenzen nach den Artikeln 7 und 10 der genannten Verordnung widerzuspiegeln.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für allgemeine Präferenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Waren, die ihren Ursprung in den in Anhang I aufgeführten begünstigten Ländern haben und zu den in diesem Anhang für das jeweilige Land genannten Sektoren gehören, werden die in den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgehoben.

(2) Für die Waren, die ihren Ursprung in den in Anhang II aufgeführten begünstigten Ländern haben und zu den in diesem Anhang für das jeweilige Land genannten Sektoren gehören, werden die in den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung wieder eingeführt.

(3) Die Zollpräferenzen, die im Rahmen vorausgegangener Schemata oder der Verordnung (EG) Nr. 815/2003 aufgehoben wurden, werden gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 für alle in Anhang II zu dieser Verordnung aufgeführten begünstigten Länder wieder eingeführt.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 wird durch den Wortlaut in Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2211/2003 (ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 13.5.2003, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Sektoren, für die Zollpräferenzen aufgehoben werden

Länder-Code	Begünstigtes Land	Sektor	Warenbezeichnung
BR	Brasilien	XXXIV	Andere unedle Metalle und Waren aus unedlen Metallen
CN	Volksrepublik China	XXV	Schmuck und Edelmetalle
MX	Mexiko	XXXI	Kraftfahrzeuge
PK	Pakistan	XXII	Bekleidung
RU	Russische Föderation	XXXIV	Andere unedle Metalle und Waren aus unedlen Metallen
TH	Thailand	XXIV	Glas und Keramik

ANHANG II

— **Sektoren, für die Zollpräferenzen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 wieder eingeführt werden**

Länder-Code	Begünstigtes Land	Sektor	Warenbezeichnung
BR	Brasilien	XXIII	Schuhe
IN	Indien	XVII	Häute, Felle und Leder
TH	Thailand	XVIII	Lederwaren und Pelzfelle

— **Länder, für die gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 alle zuvor aufgehobenen Zollpräferenzen wieder eingeführt werden**

Argentinien

Brunei Darussalam

Belarus

Chile

Kolumbien

Costa Rica

Iran

Kuwait

Macau

Mauritius

Philippinen

Ukraine

Uruguay

ANHANG III

Liste der Länder und Gebiete, für die das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft gilt

Spalte A: Ländercode gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft

Spalte B: Ländername

Spalte C: Sektoren, die im Falle des betreffenden begünstigten Landes nicht in die allgemeine Regelung einbezogen sind (Artikel 7 Absatz 7)

Spalte D: Sektoren, für die die Zollpräferenzen im Falle des betreffenden begünstigten Landes aufgehoben wurden (Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 10 Absatz 3)

Spalte E: Länder, für die die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt (Titel III Abschnitt 1)

Spalte F: Sektoren, für die diese Regelung im Falle des betreffenden begünstigten Landes gilt (Artikel 8 Absätze 1 und 2)

Spalte G: Länder, für die die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz gilt (Titel III Abschnitt 2)

Spalte H: Länder, für die die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder gilt (Artikel 9)

Spalte I: Länder, für die die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt (Titel IV)

A	B	C	D	E	F	G	H	I
AE	Vereinigte Arabische Emirate							
AF	Afghanistan						X	
AG	Antigua und Barbuda							
AI	Anguilla							
AM	Armenien	II, XXVI						
AN	Niederländische Antillen							
AO	Angola						X	
AQ	Antarktis							
AR	Argentinien							
AS	Amerikanisch-Samoa							
AW	Aruba							
AZ	Aserbaidshjan	II, XXVI						
BB	Barbados							
BD	Bangladesch						X	
BF	Burkina Faso						X	
BH	Bahrain							
BI	Burundi						X	
BJ	Benin						X	
BM	Bermuda							

A	B	C	D	E	F	G	H	I
BN	Brunei Darussalam (!)							
BO	Bolivien							X
BR	Brasilien		I, VI, IX, XI, XII, XVII, XIX, XX, XXVI, XXXIV					
BS	Bahamas							
BT	Bhutan						X	
BV	Bouvetinsel							
BW	Botswana							
BY	Belarus	II, XXVI						
BZ	Belize							
CC	Kokosinseln							
CD	Demokratische Republik Kongo						X	
CF	Zentralafrikanische Republik						X	
CG	Kongo							
CI	Côte d'Ivoire							
CK	Cook-Inseln							
CL	Chile							
CM	Kamerun							
CN	Volksrepublik China	XXVI (?)	III, IV, VIII, XIV, XVI, XVIII, XX, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVII, XXVIII, XXIX, XXXII, XXXIII					
CO	Kolumbien							X
CR	Costa Rica							X
CU	Kuba							
CV	Kap Verde						X	
CX	Weihnachtsinsel							
DJ	Dschibuti						X	
DM	Dominica							
DO	Dominikanische Republik							
DZ	Algerien							
EC	Ecuador							X
EG	Ägypten							
ER	Eritrea						X	

A	B	C	D	E	F	G	H	I
ET	Äthiopien						X	
FJ	Fidschi							
FK	Falklandinseln							
FM	Föderierte Staaten von Mikronesien							
GA	Gabun							
GD	Grenada							
GE	Georgien	II, XXVI						
GH	Ghana							
GI	Gibraltar							
GL	Grönland	II						
GM	Gambia						X	
GN	Guinea						X	
GQ	Äquatorialguinea						X	
GS	Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln							
GT	Guatemala							X
GU	Guam							
GW	Guinea-Bissau						X	
GY	Guyana							
HM	Heard und McDonaldinseln							
HN	Honduras							X
HT	Haiti						X	
ID	Indonesien		X, XIX, XXIII					
IN	Indien		XVIII, XXI					
IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean							
IQ	Irak							
IR	Iran							
JM	Jamaika							
JO	Jordanien							
KE	Kenia							
KG	Kirgisistan	II, XXVI						

A	B	C	D	E	F	G	H	I
KH	Kambodscha						X	
KI	Kiribati						X	
KM	Komoren						X	
KN	St. Kitts und Nevis							
KW	Kuwait							
KY	Kaimaninseln							
KZ	Kasachstan	II, XXVI						
LA	Demokratische Volksrepublik Laos						X	
LB	Libanon							
LC	St. Lucia							
LK	Sri Lanka							
LR	Liberia						X	
LS	Lesotho						X	
LY	Libysch-Arabische Volks-Dschamahiria (!)		XIII					
MA	Marokko		XV					
MD	Moldau	II, XXVI		X	Alle außer II und XXVI			
MG	Madagaskar						X	
MH	Marshall-Inseln							
ML	Mali						X	
MM	Myanmar (ehemals Birma)						X	
MN	Mongolei							
MO	Macau							
MP	Nördliche Marianen							
MR	Mauretanien						X	
MS	Montserrat							
MU	Mauritius							
MV	Malediven						X	
MW	Malawi						X	
MX	Mexiko		XI, XIV, XXIV, XXVI, XXXI					
MY	Malaysia		X, XVI, XIX, XXIX					
MZ	Mosambik						X	
NA	Namibia							

A	B	C	D	E	F	G	H	I
NC	Neukaledonien							
NE	Niger						X	
NF	Norfolkinsel							
NG	Nigeria							
NI	Nicaragua							X
NP	Nepal						X	
NR	Nauru							
NU	Niue							
OM	Oman							
PA	Panama							X
PE	Peru							X
PF	Französisch-Polynesien							
PG	Papua-Neuguinea							
PH	Philippinen							
PK	Pakistan		XVII, XVIII, XXI, XXII					X
PM	St. Pierre und Miquelon							
PN	Pitcairinseln							
PW	Palau							
PY	Paraguay							
QA	Katar							
RU	Russische Föderation	II, XXVI	XIII, XV, XXXIV					
RW	Ruanda						X	
SA	Saudi-Arabien		XIII					
SB	Salomonen						X	
SC	Seychellen							
SD	Sudan						X	
SH	St. Helena und zugehörige Gebiete							
SL	Sierra Leone						X	
SN	Senegal						X	
SO	Somalia						X	
SR	Surinam							
ST	São Tomé und Príncipe						X	
SV	El Salvador							X
SY	Arabische Republik Syrien							
SZ	Swasiland							

A	B	C	D	E	F	G	H	I
TC	Turks- und Caicosinseln							
TD	Tschad						X	
TF	Französische Gebiete im südlichen Indischen Ozean							
TG	Togo						X	
TH	Thailand		II, XI, XVI, XXIII, XXIV, XXV, XXIX					
TJ	Tadschikistan	II, XXVI						
TK	Tokelau							
TL	Osttimor							
TM	Turkmenistan	II, XXVI						
TN	Tunesien		XV, XXII					
TO	Tonga							
TT	Trinidad und Tobago							
TV	Tuvalu						X	
TZ	Tansania						X	
UA	Ukraine	II, XXVI						
UG	Uganda						X	
UM	Kleinere amerikanische Überseeinseln							
UY	Uruguay							
UZ	Usbekistan	II, XXVI						
VC	St. Vincent							
VE	Venezuela							X
VG	Britische Jungferninseln							
VI	Amerikanische Jungferninseln							
VN	Vietnam							
VU	Vanuatu						X	
WF	Wallis und Futuna							
WS	Samoa						X	
YE	Jemen						X	
YT	Mayotte							
ZA	Südafrika	XXVI						
ZM	Sambia						X	
ZW	Simbabwe							

(1) Begünstigtes Land ohne Entwicklungsindex.

(2) Nur die Waren des Sektors XXVI, die in Anhang III unterstrichen sind, sind gemäß Artikel 7 Absatz 7 für die Volksrepublik China nicht inbegriffen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2332/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente ⁽²⁾ sind insbesondere in Kapitel I die Aufteilung der im Rahmen bestimmter Zollkontingente einzuführenden Mengen auf Halbjahreszeiträume und die Fristen für die Einreichung der Einfuhrlicenzanträge festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 können die Lizenzanträge nur in den ersten zehn Tagen des jeweiligen Halbjahreszeitraums gestellt werden.
- (3) Es ist beabsichtigt, im Januar 2004 die in Kapitel I der genannten Verordnung vorgesehenen Kontingente, die sich auf das WTO-Jahr (1. Juli — 30. Juni) beziehen, nur für Mengen, die vier anstatt sechs Monaten entsprechen, zu eröffnen, um den Marktbeteiligten aus den der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 beitretenden neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, an einer

zusätzlichen Tranche dieser Kontingente teilzunehmen, die im Mai 2004 für eine zwei Kontingentsmonaten entsprechende Menge eröffnet wird.

- (4) Bis zum Abschluss des Verfahrens der Genehmigung und Veröffentlichung dieser Bestimmungen ist es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, den Zeitraum für die Einreichung der Anträge gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 zu verlegen und daher von diesen Bestimmungen abzuweichen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 dürfen die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für den Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2004 und die in Anhang I Teil A, Anhang I Teil B, Nummern 5 und 6, Anhang I Teil F und Anhang I Teil H der genannten Verordnung aufgeführten Zollkontingente nur im Zeitraum 12. bis 16. Januar 2004 gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2003 (AbL. L 297 vom 15.11.2003, S. 19).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2333/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die
Zusatzzölle für Birnen, Zitronen, Äpfel und Zucchini (Courgettes)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1916/2003 ⁽⁴⁾, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten gemäß Artikel 308d der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 ⁽⁶⁾, erfolgen.

- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁷⁾ und auf der Grundlage der letzten für 2001, 2002 und 2003 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für Birnen, Zitronen, Äpfel und Zucchini (Courgettes).
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex‘, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungszeitraum des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslöschungsschwellen (in Tonnen)
78.0015 78.0020	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. März — 1. April bis 30. September	182 801 25 438
78.0065 78.0075	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober — 1. November bis 30. April	36 176 13 824
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	1 353
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	144 253
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	403 222
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	164 111
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	89 273
78.0155 78.0160	ex 0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember — 1. Januar bis 31. Mai	183 211 12 010
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	62 108
78.0175 78.0180	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August — 1. September bis 31. Dezember	725 117 42 076
78.0220 78.0235	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April — 1. Juli bis 31. Dezember	251 007 84 984
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	24 312
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	62 483
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	113 101
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	18 236“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2334/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Pilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 werden die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Zollkontingente für Pilzkonserven für das Jahr 2004 gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung auf die Lieferländer aufgeteilt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einführer aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) sollten in den Genuss der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission ⁽²⁾ kommen.
- (2) Für Einfuhren, die Teil der Kontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 ausmachen, müssen Einfuhrlicenzen vorgelegt werden, die eine begrenzte Gültigkeitsdauer ab dem tatsächlichen Zeitpunkt ihrer Erteilung haben. Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen für das Jahr 2004 ist zu überprüfen, um dem Zeitpunkt des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
- (3) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Kontingente zu gewährleisten und damit die traditionellen Einführer der neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2004 ausreichende Mengen beantragen können, ist für das Jahr 2004 die Menge anzupassen, auf die sich die Anträge der traditionellen Einführer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 beziehen können.
- (4) Um die Verwaltung der Zollkontingente für Pilzkonserven für das Jahr 2004 zu verbessern und zu vereinfachen, sind Vorschriften hinsichtlich des Zeitpunkts der Antragstellung zu erlassen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 sind die Einfuhrlicenzen für das Jahr 2004 acht Monate ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽³⁾, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, gültig.

Artikel 3

- (1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95
 - a) dürfen sich die im Januar 2004 eingereichten Lizenzanträge eines traditionellen Einführers im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 höchstens auf 35 % des Jahresdurchschnitts der in den drei vorhergehenden Kalenderjahren gemäß der vorgenannten Verordnung getätigten Einfuhren aus Ländern außer Polen, Bulgarien und Rumänien beziehen;
 - b) dürfen sich die im Mai 2004 eingereichten Lizenzanträge eines traditionellen Einführers im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 höchstens auf 65 % des Jahresdurchschnitts der in den drei vorhergehenden Kalenderjahren gemäß der vorgenannten Verordnung getätigten Einfuhren aus Ländern außer Polen, Bulgarien und Rumänien beziehen.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 dürfen sich die Lizenzanträge eines neuen Einführers im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) höchstens auf 8 % der gemäß dieser Bestimmung zugeteilten Menge beziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission (AbL. L 72 vom 14.3.2002, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1142/2003 (AbL. L 160 vom 28.6.2003, S. 39).

⁽³⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 gilt für das Jahr 2004 Folgendes:

- a) Die Einführer reichen ihre Anträge auf Einfuhrlizenzen am ersten und zweiten Arbeitstag im Januar und/oder am ersten und zweiten Arbeitstag im Mai bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein;
- b) die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Mengen, für die im Januar Einfuhrlizenzen beantragt worden sind, am vierten Arbeitstag im Januar und die Mengen, für die im Mai Einfuhrlizenzen beantragt worden sind, am vierten Arbeitstag im Mai mit;
- c) Mengen, für die im Januar 2004 keine Anträge eingereicht wurden, werden nach Maßgabe ihres Ursprungs auf den folgenden Einfuhrzeitraum übertragen; für sie kann im Mai 2004 ein Antrag eingereicht werden;

- d) die Mitteilungen der Mitgliedstaaten werden je nach Erzeugnis und nach der Kombinierten Nomenklatur aufgliedert, und es wird zwischen den von den traditionellen und den neuen Einführern beantragten Mengen unterschieden;
- e) die Einfuhrlizenzen werden am siebten Arbeitstag nach dem Tag erteilt, an dem die Mitgliedstaaten der Kommission die Mengen mitgeteilt haben, für die Einfuhrlizenzanträge eingereicht worden sind, falls die Kommission bis dahin keine besonderen Maßnahmen trifft.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Aufteilung der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 genannten Zollkontingente für Pilzkonserven für das Jahr 2004 in Tonnen (Abtropfgewicht)

Lieferland	Jahr 2004	
	1. Januar bis 30. April 2004	1. Mai bis 31. Dezember 2004
Bulgarien	874	1 751
Rumänien	166	334
China	7 576	15 174
Andere	1 096	2 194
Reserve Jahr 2004	1 000	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2335/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 hinsichtlich der Zollkontingente für
Maniokstärke für das Jahr 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 96/317/EG des Rates vom 13. Mai 1996 über den Abschluss der Ergebnisse der Konsultationen mit Thailand nach Artikel XXIII des GATT⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einführer aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei sollten von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter jährlicher Zollkontingente für Süßkartoffeln und Maniokstärke⁽³⁾ profitieren.
- (2) Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 ist es zur Vermeidung von Marktunregelmäßigkeiten erforderlich, die jährlichen Einfuhrkontingente für Maniokstärke für das Jahr 2004 in zwei Teilkontingente zu unterteilen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 wird das in dem Artikel genannte jährliche Kontingent für die Einfuhr von 10 000 Tonnen Maniokstärke in die Gemeinschaft im Jahr 2004 gemäß Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung in zwei Teilkontingente unterteilt.

(2) Abweichend von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 wird das in dem Artikel genannte autonome Zusatzkontingent für die Einfuhr von 10 500 Tonnen Maniokstärke in die Gemeinschaft, wovon 10 000 Tonnen dem Königreich Thailand vorbehalten sind, im Jahr 2004 gemäß Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung in zwei Teilkontingente unterteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 22.5.1996, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 14.

ANHANG

Unterteilung des jährlichen Zollkontingents für Maniokstärke in zwei Teilkontingente im Jahr 2004

- A. Das jährliche Zollkontingent gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 für die Einfuhr von 10 000 Tonnen Maniokstärke in die Gemeinschaft wird im Jahr 2004 wie folgt unterteilt:
- 1. Januar — 30. April 2004: 3 333 Tonnen,
 - 1. Mai — 31. Dezember 2004: 6 667 Tonnen.
- B. Das jährliche autonome Zusatzkontingent gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 für die Einfuhr von 10 500 Tonnen Maniokstärke in die Gemeinschaft, von dem 10 000 Tonnen dem Königreich Thailand vorbehalten sind, wird im Jahr 2004 wie folgt unterteilt:

Zeitraum	Einfuhrkontingent	Davon dem Königreich Thailand vorbehalten
1.1.-30.4.2004:	3 500 Tonnen	3 333 Tonnen
1.5.-31.12.2004:	7 000 Tonnen	6 667 Tonnen

VERORDNUNG (EG) Nr. 2336/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen
Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates vom 8. April 2003 mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Kommission die gemeinschaftliche Alkoholbilanz gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 erstellen und sich einen Überblick über die Entwicklung des Handels verschaffen kann, sollten die Mitgliedstaaten ihr regelmäßig in einem einheitlichen Format die Angaben zu den Alkoholmengen, die produziert, eingeführt, ausgeführt und abgesetzt wurden, sowie zu den Beständen am Ende des Wirtschaftsjahres und den Produktionsvorausschätzungen übermitteln.
- (2) Ethylalkohol nicht landwirtschaftlichen Ursprungs kann für bestimmte Verwendungszwecke Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ersetzen. Infolgedessen ist auch diese Art Erzeugnis in die gemeinschaftliche Bilanz aufzunehmen.
- (3) Um die Marktentwicklung besser beurteilen zu können, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission in der Lage sein, den Warenverkehr ständig zu beobachten. Zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen vorzusehen. Es empfiehlt sich, die Angaben zu den erteilten Einfuhrlizenzen wöchentlich zu übermitteln.
- (4) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer der Lizenzen sind dem internationalen Handelsbrauch und den im internationalen Handel üblichen Lieferfristen Rechnung zu tragen.
- (5) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 ist die Erteilung der Lizenz an die Leistung einer Sicherheit gebunden, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Einfuhrverpflichtung nicht oder nur teilweise erfüllt wird. Infolgedessen ist der Betrag dieser Sicherheitsleistung festzulegen.

- (6) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, sind die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Einfuhrlizenzen und Sicherheiten anwendbar.
- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 2541/84 der Kommission vom 4. September 1984 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in die anderen Mitgliedstaaten⁽⁴⁾ ist hinfällig geworden und sollte daher aufgehoben werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen für die gemeinschaftliche Bilanz des Marktes für Ethylalkohol und die Ein- und Ausfuhrlicenzregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 festgelegt.

KAPITEL II

GEMEINSCHAFTLICHE BILANZ

Artikel 2

Erstellung der gemeinschaftlichen Bilanz

Die Kommission legt bis spätestens 31. März jedes Jahres die gemeinschaftliche Bilanz des Marktes für Ethylalkohol für das Vorjahr vor. Die Bilanz mit den Angaben über den Markt für Ethylalkohol auf Gemeinschaftsebene wird dem Verwaltungsausschuss für Wein in der in Anhang I angegebenen Form vorgelegt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003 (AbL. L 47 vom 21.2.2003, S. 21).

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 (AbL. L 240 vom 10.9.1999, S. 11).

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 6.9.1984, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (AbL. L 371 vom 31.12.1985, S. 1).

⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 6.

Artikel 3

Mitteilung über Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am letzten Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den betreffenden Zeitraum folgt, die nachstehenden Angaben über Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 mit:

- a) die vierteljährlichen Einfuhren aus Drittländern, aufgeschlüsselt nach KN-Codes und nach Ursprung, mit Angabe der Codes der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission⁽¹⁾;
- b) die vierteljährlichen Ausfuhren in Drittländer, gegebenenfalls einschließlich der Ausfuhren von Alkohol nicht landwirtschaftlichen Ursprungs;
- c) die vierteljährliche Erzeugung, aufgeschlüsselt nach den für die Alkoholerzeugung verwendeten Erzeugnissen, in der in Anhang II angegebenen Form;
- d) das Volumen des im vorangegangenen Quartal abgesetzten Alkohols, aufgeschlüsselt nach Bestimmungssektoren, in der in Anhang III angegebenen Form;
- e) die in dem betreffenden Land am Ende jedes Jahres bei den Alkoholerzeugern vorhandenen Bestände in der in Anhang IV angegebenen Form;
- f) die geschätzte Erzeugung des laufenden Jahres; diese Mitteilung erfolgt zweimal jährlich jeweils vor dem 28. Februar und vor dem 31. August in der in Anhang V angegebenen Form.

Als Absatz im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe d) gilt die Abgabe von Ethylalkohol durch einen Alkoholerzeuger oder Einführer zum Zwecke der Verarbeitung oder Verpackung.

Die übermittelten Angaben sind in Hektoliter reiner Alkohol ausgedrückt.

Die Mitgliedstaaten können Melderegulungen vorsehen, um die Einholung der in Unterabsatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) genannten Angaben zu gewährleisten.

Artikel 4

Mitteilungen über Ethylalkohol nicht landwirtschaftlichen Ursprungs

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am letzten Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den betreffenden Zeitraum folgt, die nachstehenden Angaben über Ethylalkohol nicht landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 mit:

- a) die vierteljährliche Erzeugung, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Synthese- und anderem Alkohol;
- b) die vierteljährlichen Einfuhren aus Drittländern in der in Anhang VII angegebenen Form;

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 5.10.2002, S. 6.

- c) die vierteljährlichen Ausfuhren in Drittländer, es sei denn, sie sind in den gemäß Artikel 3 Buchstabe b) mitgeteilten Ausfuhren enthalten;
- d) das Volumen des im vorangegangenen Quartal abgesetzten Alkohols, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Synthese- und anderem Alkohol;
- e) die bei den Alkoholerzeugern am Jahresende vorhandenen Bestände, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Synthese- und anderem Alkohol.

Als „Volumen abgesetzten Alkohols“ im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) gelten die Alkoholmengen, die die Alkohol erzeugende Industrie auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft hat.

Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a), d) und e) erfolgen in der in Anhang VI angegebenen Form. Die übermittelten Angaben sind in Hektoliter reiner Alkohol ausgedrückt.

KAPITEL III

EINFUHLIZENZEN

Artikel 5

Erteilung der Lizenzen

- (1) Für die Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 in die Gemeinschaft ist ab 27. Januar 2004 eine Einfuhrlizenz erforderlich. Die Mitgliedstaaten erteilen die Lizenz jedem Antragsteller ungeachtet des Ortes seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.
- (2) Für die in diesem Kapitel vorgesehenen Lizenzen gilt die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000.
- (3) Der Einfuhrlizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten in Feld 8 die Angabe des Ursprungslands. Das Feld „Verbindlich: JA“ muss angekreuzt sein. Auf Antrag des Lizenzantragstellers oder Lizenzinhabers kann die Behörde, die die Lizenz erteilt hat, das Ursprungsland einmal durch ein anderes Land ersetzen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass in Feld 20 der Einfuhrpreis (HCIF) des Alkohols einzutragen ist.

Artikel 6

Gültigkeitsdauer

Die Einfuhrlizenz gilt ab dem Ausstellungsdatum im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 bis zum Ende des vierten darauf folgenden Monats.

Artikel 7

Mitteilungen über die Einfuhrlicenzen

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Donnerstag oder, falls dieser Tag ein Feiertag ist, am ersten darauf folgenden Arbeitstag mit, für welche Mengen der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 in der Vorwoche Einfuhrlicenzen erteilt worden sind, aufgeschlüsselt nach KN-Codes und nach Ursprungsländern.

(2) Falls jedoch die Mengen, für die in einem Mitgliedstaat Einfuhrlicenzen beantragt werden, zu Marktstörungen führen könnten, unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission, wobei er die betreffenden Mengen je Erzeugnisart mitteilt. Die Kommission prüft die Lage und unterrichtet die Mitgliedstaaten.

Artikel 8

Sicherheit

Die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen wird auf 1 Euro je Hektoliter festgesetzt.

Für die in diesem Kapitel vorgesehenen Sicherheiten gilt die Verordnung (EG) Nr. 2220/85.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Versand der Mitteilungen

Die Mitgliedstaaten können die Mitteilungen gemäß den Artikeln 3 und 4 für das erste Quartal 2004 bis zum 31. August 2004 abgeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Alle in dieser Verordnung vorgesehenen Mitteilungen werden der Kommission an die in Anhang VIII genannte Anschrift zugesandt.

Artikel 10

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2541/84 wird aufgehoben.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

	Ethylalkoholbilanz in der Gemeinschaft			Menge (in Hektoliter reiner Alkohol)
1.	Anfangsbestand			
1.1.	Landwirtschaftlicher Ursprung			
1.2.	Nicht landwirtschaftlicher Ursprung			
2.	Erzeugung			
2.1.	Landwirtschaftlicher Ursprung			
2.2.	Nicht landwirtschaftlicher Ursprung			
3.	Einführen			
3.1.	Zollsatz 0 %	Landwirtschaftlicher Ursprung		
3.2.	Ermäßigter Zollsatz			
3.3.	Zollsatz 100 %			
3.4.	Zollsatz 0 %	Nicht landwirtschaftlicher Ursprung		
3.5.	Ermäßigter Zollsatz			
3.6.	Zollsatz 100 %			
4.	Gesamt mengen			
5.	Ausführen			
6.	Innergemeinschaftliche Verwendung			
		Landwirtschaftlicher Ursprung	Nicht landwirtschaftlicher Ursprung	Insgesamt
6.1.	Lebensmittel			
6.2.	Industrie			
6.3.	Kraftstoff			
6.4.	Sonstige			
7.	Endbestand			
	Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs			
	Alkohol nicht landwirtschaftlichen Ursprungs			

ANHANG II

Erzeugung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 3 Buchstabe c)

Mitgliedstaat:		Zeitraum:
		Datum der Mitteilung:
	Ursprung des Alkohols	Erzeugte Menge (in Hektoliter reiner Alkohol)
	Getreide	
	Melasse/Zuckerrüben	
	Wein (einschließlich Trester, Hefe)	
	Kartoffeln	
	Obst	
	Sonstige	
	Insgesamt	

ANHANG III

Volumen des abgesetzten Ethylalkohols landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 3 Buchstabe d)

Mitgliedstaat:		Zeitraum:
		Datum der Mitteilung:
	Bestimmung des Alkohols	Abgesetzte Menge (in Hektoliter reiner Alkohol)
Lebensmittelindustrie	Nahrungsmittel	
	Alkoholhaltige Getränke	
Industrielle Verwendungen		
Kraftstoff		
Sonstige		
Insgesamt		

ANHANG IV

Bestände an Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 3 Buchstabe e)

Mitgliedstaat:		Jahr:
		Datum der Mitteilung:
	Inhaber	Bestandsmenge (in Hektoliter reiner Alkohol)
	Alkoholerzeuger	
	Öffentliche Einrichtungen	
	Insgesamt	

ANHANG V

Schätzung der Erzeugung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs für das laufende Jahr gemäß Artikel 3 Buchstabe f)

Mitgliedstaat:		Zeitraum:
		Datum der Mitteilung:
	Ursprung des Alkohols	Geschätzte Menge (in Hektoliter reiner Alkohol)
	Getreide	
	Melasse/Zuckerrüben	
	Wein (einschließlich Trester, Hefe)	
	Kartoffeln	
	Obst	
	Sonstige	
	Insgesamt	

ANHANG VI

Erzeugung, Absatz und Bestände von Ethylalkohol nicht landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 4 Buchstaben a), d) und e)

Mitgliedstaat:		Zeitraum:		
		Datum der Mitteilung:		
Gebiet	Alkoholart	Erzeugung	Absatz	Bestände
	Synthesealkohol			
	Sonstige			

ANHANG VII

Einfuhr von Ethylalkohol nicht landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 4 Buchstabe b)

Mitgliedstaat:		Zeitraum:	
		Datum der Mitteilung:	
	Einfuhren		Einfuhrmenge (in Hektoliter reiner Alkohol)
	KN-Code	Ursprungsland	
	Insgesamt		

ANHANG VIII

Anschrift für den Versand der Mitteilungen gemäß Artikel 9

Europäische Kommission — GD Landwirtschaft D.4
 Fax: (32-2) 295 92 52
 E-Mail: agri-d4@cec.eu.int

VERORDNUNG (EG) Nr. 2337/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1903/2003 zur Festsetzung der Olivenerträge und der Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 2002/03

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1903/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde ein Fehler festgestellt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1903/2003 ist entsprechend zu berichtigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1903/2003 wird der Abschnitt D („Spanien“) wie folgt berichtigt:

1. Nummer 6 („Extremadura“) erhält folgende Fassung:

„6. Extremadura		14,29	18,84
Badajoz	1	13,45	19,00
	2	16,05	21,00
	3	21,33	20,00
	4	13,60	19,00
	5	11,93	21,00
	6	7,23	19,00
Cáceres	1	11,06	12,50
	2	7,23	12,50
	3	8,97	20,50
	4	6,94	14,00
	5	11,57	18,00
	6	9,69	14,00“

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38).

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 30.10.2003, S. 6.

2. Die Zeile mit dem Gesamtbetrag („ESPAÑA“) erhält folgende Fassung:

„ESPAÑA		23,37	21,90“
---------	--	-------	--------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2338/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des
Weinsektors mit Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission ⁽²⁾ enthält Ausnahmebestimmungen, wonach Australien und die Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 31. Dezember 2003 ein vereinfachtes Bescheinigungsverfahren anwenden können.
- (2) Die laufenden bilateralen Verhandlungen mit diesen beiden Ländern werden nicht vor Ende des Jahres abgeschlossen sein. Um Störungen im Handel zu vermeiden, sind die Ausnahmebestimmungen entsprechend dem Stand der Verhandlungen auf befristete Dauer zu verlängern.
- (3) Ferner ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 anzupassen, da seit 1. August 2003 die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse ⁽³⁾ gilt.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 ist entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 26 gelten bis zum 31. Dezember 2005.“

2. Anhang VIII Teil B Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bezeichnung des Erzeugnisses in Feld 6 des Vordrucks VI 1 und in Feld 5 des Vordrucks VI 2 erfolgt im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 (AbL. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1220/2003 (AbL. L 170 vom 9.7.2003, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1205/2003 (AbL. L 168 vom 5.7.2003, S. 13).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2339/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die
Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der
Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

Die Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission ⁽²⁾ sind die Modalitäten der Ausschreibungen festgelegt, die für die Organisation der Lieferungen in den an der Gemeinschaftsmaßnahme beteiligten Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
- (2) Die im Rahmen eines Jahresplans bereitgestellten, den Interventionsbeständen zu entnehmenden Erzeugnisse können in unverarbeitetem Zustand geliefert werden oder — was am häufigsten der Fall ist — zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeitet oder als Zahlung für die Herstellung von auf dem Gemeinschaftsmarkt beschafften Nahrungsmitteln entnommen werden. Für die letztgenannte Art von Lieferungen sind die aus den Interventionsbeständen verfügbaren Erzeugnisse zu spezifizieren, die als Zahlung für die Herstellung von Getreideerzeugnissen und Milcherzeugnissen entnommen werden können.
- (3) Um dem Bedarf der Hilfsorganisationen besser gerecht zu werden und die Palette der gelieferten Nahrungsmittel zu erweitern, ist zu spezifizieren, dass die den Interventionsbeständen entnommenen Erzeugnisse zur Herstellung von Nahrungsmitteln in andere Erzeugnisse eingearbeitet werden können. In einem solchen Fall müssen jedoch für jedes Enderzeugnis die den Interventionsbeständen entnommenen Erzeugnisse mindestens 50 % des Eigengewichts des zu liefernden Nahrungsmittels ausmachen.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

a) Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- i) Dem Unterabsatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:
„Das zu liefernde Erzeugnis ist das den Interventionsbeständen entnommene Erzeugnis in unverarbeitetem Zustand oder nach Verpackung bzw. Abfüllung und/oder Verarbeitung oder ein Erzeugnis, das auf dem Gemeinschaftsmarkt durch die Entnahme eines Erzeugnisses aus den Beständen einer Interventionsstelle als Zahlung für die Lieferung beschafft wird.“

ii) Nach Unterabsatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Im Fall gemäß Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich wird, sofern es sich um die Lieferung von Getreide oder Getreideerzeugnissen handelt, in der Ausschreibung spezifiziert, dass das zu entnehmende Erzeugnis ein bestimmtes Getreide aus Beständen einer Interventionsstelle ist. Handelt es sich um die Lieferung von Milcherzeugnissen, so wird in der Ausschreibung spezifiziert, welches Erzeugnis — d. h. Butter oder Magermilchpulver — den Beständen einer Interventionsstelle nach Maßgabe der verfügbaren Bestände dieser Stelle zu entnehmen ist.“

b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„2a. Die aus der Intervention stammenden Erzeugnisse können in andere Erzeugnisse, die auf dem Markt für die Herstellung der zur Ausführung des Plans zu liefernden Nahrungsmittel beschafft werden, eingearbeitet oder diesen zugesetzt werden. In einem solchen Fall müssen die den Interventionsbeständen entnommenen Erzeugnisse mindestens 50 % des Eigengewichts des zu liefernden Nahrungsmittels ausmachen.“

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 wird in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die den Interventionsbeständen entnommenen Erzeugnisse mindestens 50 % des Eigengewichts des zu liefernden Nahrungsmittels ausmachen müssen.“

2. In Artikel 9 Unterabsatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— die Ausschreibungen den Bestimmungen von Artikel 4 entsprechen und dass die Lieferungen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (AbL. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 313 vom 30.10.1992, S. 50. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1921/2002 (AbL. L 293 vom 29.10.2002, S. 9).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2340/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003**

zur Abweichung, im Jahr 2004, von der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß den Beschlüssen 2003/286/EG, 2003/298/EG, 2003/299/EG, 2003/18/EG, 2003/263/EG und 2003/285/EG des Rates für die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Rumänien, die Republik Polen und die Republik Ungarn vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission⁽²⁾ wurden Durchführungsbestimmungen für die Anwendung von Zugeständnissen hinsichtlich der Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen im Rahmen der für Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakei, Rumänien, Polen und Ungarn eröffneten Zollkontingente erlassen.
- (2) Vorbehaltlich der Ratifizierung des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“) werden die Tschechische Republik, die Slowakei, Polen und Ungarn der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beitreten. Die Zollkontingente für diese Länder sollten daher nur bis zum Zeitpunkt des Beitritts eröffnet werden.
- (3) Damit die Marktteilnehmer in den neuen Mitgliedstaaten die Bulgarien und Rumänien gewährten präferenziellen Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 in Anspruch nehmen können, müssen die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2004 zur Verfügung stehenden Menge pro rata temporis auf zwei Tranchen aufgeteilt werden. Die erste Tranche sollte für den Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2004 eröffnet werden.
- (4) Die Mengen, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2004 im Rahmen der Zollkontingente zu Verfügung stehen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 für die Tschechische Republik, die Slowakei, Polen und Ungarn eröffnet wurden, sollten vor dem 30. April 2004 uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1144/2003 (AbL. L 160 vom 28.6.2003, S. 44).

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 werden die Mengen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2004 wie folgt aufgeteilt:

- a) für Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen und der Slowakei 50 % der betreffenden Zollkontingente gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2004;
- b) für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien:
 - i) 33 % der betreffenden Zollkontingente gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2004;
 - ii) 17 % der betreffenden Zollkontingente gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004.

(2) Waren die Mengen, für die Einfuhrlizenzen für die erste Tranche vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 beantragt wurden, kleiner als die verfügbaren Mengen, so werden abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 die Restmengen den für die Tranchen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) Ziffer i) des vorliegenden Artikels zur Verfügung stehenden Mengen hinzugefügt.

Die Restmengen der Tranche gemäß Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) werden den für die Tranche gemäß Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) zur Verfügung stehenden Mengen hinzugefügt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 gelten die zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 2004 erteilten Einfuhrlizenzen 120 Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽³⁾. Die Gültigkeit der Lizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen und der Slowakei endet jedoch am 30. April 2004.

⁽³⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2341/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 hinsichtlich eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vorbehaltlich der Ratifizierung des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei werden diese Länder der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 beitreten. Daher sollten sie ab dem Zeitpunkt des Beitritts bestimmte Zollkontingente in Anspruch nehmen können, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2004 eröffnet wurden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 780/2003 der Kommission⁽²⁾ sieht die Eröffnung und Verwaltung eines Zollunterkontingents von 34 450 Tonnen gefrorenem Rindfleisch mit der laufenden Nummer 09.4003 für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 vor, der in zwei Halbjahreszeiträume aufgeteilt ist.
- (3) Damit die Marktteilnehmer in den neuen Mitgliedstaaten dieses Unterkontingent in Anspruch nehmen können, sollten die für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. Juni 2004 zur Verfügung stehenden Mengen pro rata temporis auf zwei Tranchen aufgeteilt werden. Die erste Tranche sollte für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 eröffnet werden, die zweite Tranche für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. Juni 2004.

- (4) Der Verwaltungsausschuss für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 kann ein Lizenzantrag auch im Zeitraum vom 3. bis 7. Mai 2004 gestellt werden.
- (2) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 gilt Folgendes:
 - a) Es stehen folgende Mengen zur Verfügung:
 - i) 11 483 Tonnen für den Zeitraum vom 5. bis 8. Januar 2004,
 - ii) 5 742 Tonnen für den Zeitraum vom 3. bis 7. Mai 2004.
 - b) Beträgt die im Zeitraum 5. bis 8. Januar 2004 insgesamt beantragte Menge weniger als die verfügbare Menge, so wird die Restmenge der im darauf folgenden Zeitraum zur Verfügung stehenden Menge zugeschlagen.
- (3) Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 setzt die Kommission einen geeigneten Verringerungskoeffizienten fest, wenn die Anträge die für die Zeiträume gemäß Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) des vorliegenden Artikels zur Verfügung stehenden Mengen überschreiten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2342/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 2003**

**zur Einbeziehung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in die als Anreiz
konzipierten Sonderregelungen für den Schutz der Arbeitnehmerrechte**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1686/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Abschnitt 1 Titel III der vorstehend genannten Verordnung sieht die Möglichkeit vor, als Anreiz konzipierte Sonderregelungen für den Schutz der Arbeitnehmerrechte zu gewähren.
- (2) Mit Schreiben vom 17. Januar 2002 stellte die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka im Rahmen der früheren Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2586/2001 ⁽⁴⁾, einen Antrag auf Einbeziehung in die vorstehend genannten Sonderregelungen und übermittelte die in Artikel 11 der Verordnung genannten Informationen. Mit Schreiben vom 6. Februar 2002 bestätigte Sri Lanka seine Absicht, seinen Antrag auch im Rahmen der neuen Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates aufrechtzuerhalten und übermittelte die in Artikel 15 der Verordnung genannten Informationen.
- (3) Die Kommission veröffentlichte eine Bekanntmachung ⁽⁵⁾ des von Sri Lanka gestellten Antrags.
- (4) Mehrere interessierte Parteien legten der Kommission ihren Standpunkt dar.
- (5) Die Kommission nahm die Prüfung des Antrags einschließlich Bewertungen und Kontrollen in Sri Lanka vor.
- (6) Die Ergebnisse der Bewertung in Sri Lanka warfen verschiedene Fragen auf, die die Kommission mit der sri-lankischen Regierung erörterte. Mit Schreiben vom 20.

März 2003 nahm die Regierung Sri Lankas zu diesen Fragen Stellung und unterrichtete die Kommission über die bereits getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen.

- (7) Aufgrund der Ergebnisse der Bewertung und mit Blick auf die Bemühungen der Regierung Sri Lankas in den angesprochenen Fragen ist die Kommission überzeugt, dass die nationalen Rechtsvorschriften Sri Lankas die Normen der IAO-Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 enthalten und die Regierung die nötigen Maßnahmen eingeleitet hat, damit sie wirksam angewendet und entsprechende Kontrollen durchgeführt werden.
- (8) Sri Lanka hat sich verpflichtet, die wirksame Anwendung und die Kontrolle der Sonderregelungen sowie die in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 genannte Verwaltungszusammenarbeit zu gewährleisten.
- (9) Deshalb ist es angemessen, dem Antrag stattzugeben und die Sonderregelungen bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates zu gewähren.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für allgemeine Präferenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Sri Lanka werden die in Abschnitt 1 Titel III der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 genannten, als Anreiz konzipierten Sonderregelungen für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gewährt.
- (2) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 genannten Zollpräferenzen finden unter den in Artikel 19 der Verordnung genannten Voraussetzungen auf die von diesen Sonderregelungen erfassten Waren Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und gilt bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 26.9.2003, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. C 95 vom 19.4.2002, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2003

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2343/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003
zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierten Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1949/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurden allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in Spalte 1 der im Anhang aufgeführten Tabelle beschriebene Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code zuzuweisen, und zwar nach Maßgabe der in Spalte 3 genannten Begründung.

(4) Es sollte vorgesehen werden, dass von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilte verbindliche Zolltarifauskünfte über die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2193/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, vom Berechtigten noch drei Monate lang verwendet werden dürfen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang aufgeführte Ware wird in den in Spalte 2 dieser Tabelle angegebenen Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht.

Artikel 2

Von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilte verbindliche Zolltarifauskünfte, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2193/92 noch drei Monate lang verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
 Frederik BOLKESTEIN
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Position	Begründung
(1)	(2)	(3)
Kinderfreizeitschuh, den Knöchel bedeckend, mit einer Laufsohle aus Kautschuk und mit einem Oberteil aus einer Kunststoffolie, die auf der Außenseite mit Spinnstofffasern von weniger als 5 mm Länge (Scherstaub) und auf der Innenseite mit einer dünnen Gewebelage beklebt ist. Der Schuh hat ein Futter aus Spinnstoff (siehe Foto Nr. 628) (*)	6404 19 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 4a) zu Kapitel 64 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6404, 6404 19 und 6404 19 90 Bezogen auf das „Material des Oberteils“ umfasst die Bezeichnung „Spinnstoffe“ im Kapitel 64 Fasern, Garne, Gewebe usw. der Kapitel 50 bis 60. Siehe auch die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Kapitel 64, Allgemeines, F Der Scherstaub der Position 5601 ist der Stoff des Oberteils im Sinne von Anmerkung 4a) zu Kapitel 64, weil er den einzigen Teil der Außenfläche des Oberteils bildet

(*) Die Fotografie dient lediglich der Information.



VERORDNUNG (EG) Nr. 2344/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche
und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kombinierte Nomenklatur als Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ersetzt.
- (2) Die Kommission hat die Verordnungen (EG) Nr. 1871/2003⁽³⁾, (EG) Nr. 1949/2003⁽⁴⁾ und (EG) Nr. 2205/2003⁽⁵⁾ erlassen, zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission⁽⁶⁾.

- (3) Um sicherzustellen, dass die ab 1. Januar 2004 anwendbare Kombinierte Nomenklatur die Änderungen dieser drei Verordnungen enthält, ist es notwendig Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1789/2003, entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003, wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/2003 (AbL. L 330 vom 18.12.2003, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 30.10.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 330 vom 18.12.2003, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

ANHANG

1. Die Zusätzliche Anmerkung 7 zu Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur erhält folgende Fassung:

„7. Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse gelten nur dann als ‚gesalzen oder in Salzlake‘ im Sinne der Position 0210, wenn sie tiefgehend und in allen Teilen gleichmäßig so gesalzen sind, dass sie einen Gesamtkochsalzgehalt von 1,2 GHT oder mehr aufweisen, vorausgesetzt, die langfristige Haltbarkeit wird durch das Salzen gewährleistet.“

2. Die Zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur wird wie folgt geändert:

1. In der Zusätzlichen Anmerkung 2. A wird die Tabelle I durch folgende Tabelle ersetzt:

„Tabelle I

Fettsäuregehalt in Prozent des Gesamtfettsäuregehalts

Fettsäure	GHT der Gesamtfettsäuren
Myristinsäure	≤ 0,05
Palmitinsäure	7,5-20,0
Palmitoleinsäure	0,3-3,5
Heptadecansäure	≤ 0,3
Heptadecensäure	≤ 0,3
Stearinsäure	0,5-5,0
Ölsäure	55,0-83,0
Linolsäure	3,5-21,0
Linolensäure	≤ 1,0
Arachinsäure	≤ 0,6
Eicosensäure	≤ 0,4
Behensäure ⁽¹⁾	≤ 0,3
Lignocerinsäure	≤ 0,2

⁽¹⁾ ≤ 0,2 für Öle der Position 1509.“

2. Die Zusätzliche Anmerkung 2. B wird wie folgt geändert:

- a) Der einleitende Absatz erhält folgende Fassung:

„Zur Unterposition 1509 10 gehören nur die in den nachstehenden Abschnitten I und II definierten Olivenöle, die ausschließlich durch mechanische oder sonstige physikalische Verfahren unter Bedingungen, die nicht zu einer Modifizierung der Öle führen, gewonnen wurden und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschen, Dekantieren, Zentrifugieren und Filtrieren. Mit Lösemitteln, mit chemischen oder biochemischen Hilfsmitteln oder durch Wiederveresterungsverfahren gewonnene Olivenöle, sowie jede Mischung mit Ölen anderer Art, sind von dieser Unterposition ausgenommen.“

- b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- i) der Ausdruck „natives“ vor „Olivenöl“ wird gestrichen;
 ii) Buchstabe c) erhält folgenden Fassung:

„c) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride von 1,5 % oder weniger,“

- iii) Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

- die Punkte 1 und 3 werden gestrichen;
 — Punkt 4 erhält folgende Fassung:

„4. organoleptische Merkmale mit einem Fehlermedian von mehr als 2,5 gemäß Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91.“

- c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- i) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von nicht mehr als 2,0 g/100 g,“;

- ii) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Extinktionskoeffizient K_{270} von 0,25 oder weniger,“;

- iii) Buchstabe g) erhält folgende Fassung:
„g) organoleptische Merkmale mit einem Fehlermedian von 2,5 oder weniger gemäß Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91,“;
- iv) Buchstabe ij) erhält folgende Fassung:
„ij) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride von 1,5 % oder weniger,“.
3. Die Zusätzliche Anmerkung 2. C wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von nicht mehr als 1,0 g/100 g,“;
- b) Buchstaben c) und d) erhalten folgende Fassung:
„c) Extinktionskoeffizient K_{270} von 0,90 oder weniger,
d) Schwankung des Extinktionskoeffizienten (K) im Bereich von 270 nm von 0,15 oder weniger,“;
- c) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
„f) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride von 1,8 % oder weniger,“.
4. Die Zusätzliche Anmerkung 2.D wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) wird gestrichen;
- b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride von 2,2 % oder weniger,“.
5. In der Zusätzlichen Anmerkung 2. E erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„Die Öle dieser Unterposition dürfen einen Gehalt an gesättigten Fettsäuren in der 2-Stellung der Triglyceride von 2,2 % oder weniger aufweisen, wobei die Summe der trans-Ölsäureisomere von weniger als 0,40 % und die Summe der trans-Linolsäureisomere und trans-Linolensäureisomere von weniger als 0,35 % sein muss und ferner die Differenz zwischen dem mittels HPLC ermittelten und dem theoretisch bestimmten Gehalt der Triglyceride an ECN42 von 0,5 oder weniger betragen darf.“
3. Betrifft nicht die deutsche Fassung.
4. Die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 21 der Kombinierten Nomenklatur wird gestrichen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2345/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003
zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierten Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1949/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurden allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in Spalte 1 der im Anhang aufgeführten Tabelle beschriebene Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code zuzuweisen, und zwar nach Maßgabe der in Spalte 3 genannten Begründung.
- (4) Es ist angemessen, dass vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die

Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, weiter verwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang aufgeführte Ware wird in den in Spalte 2 dieser Tabelle angegebenen Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
 Frederik BOLKESTEIN
 Mitglied der Kommission

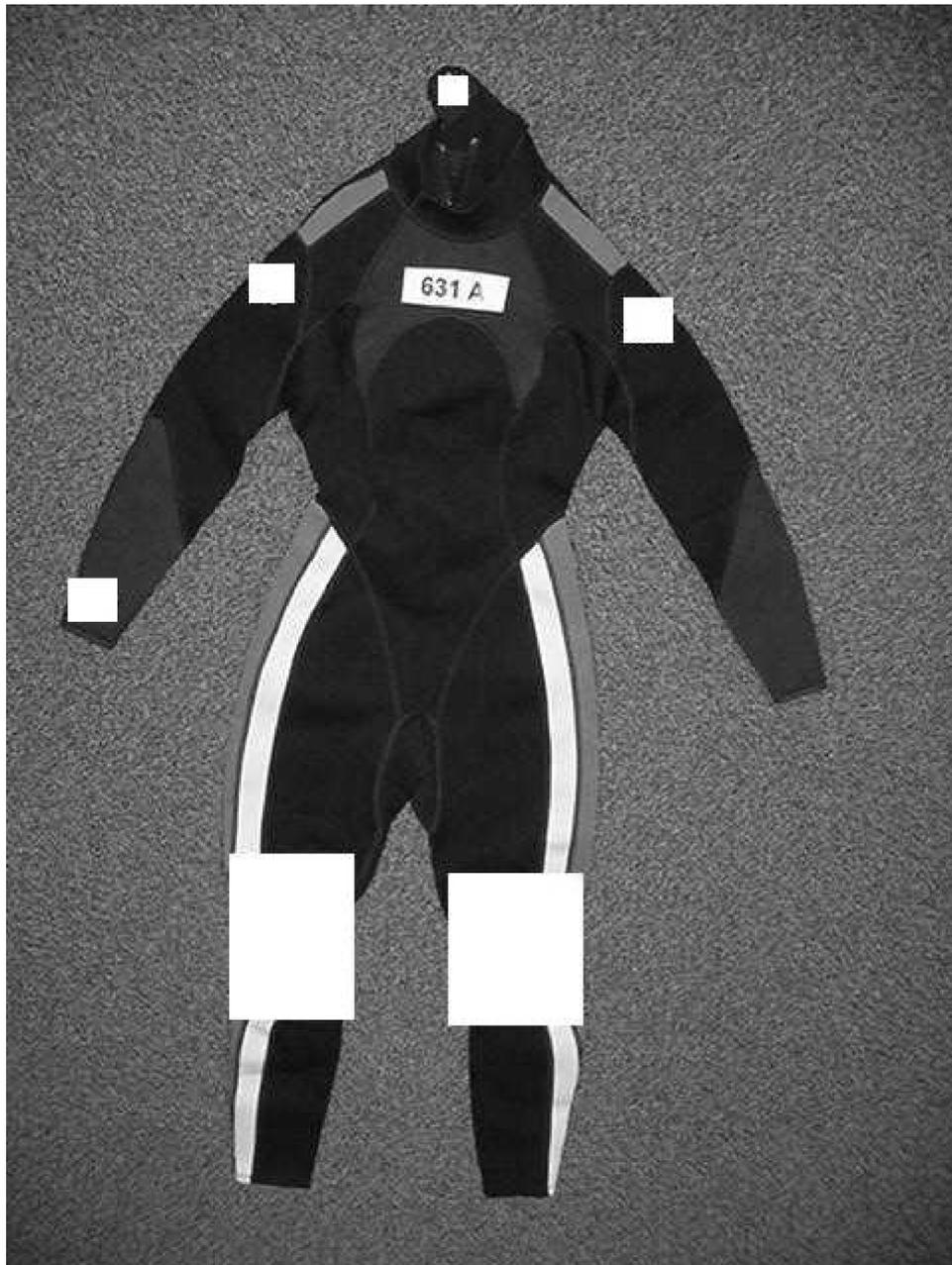
⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 15.

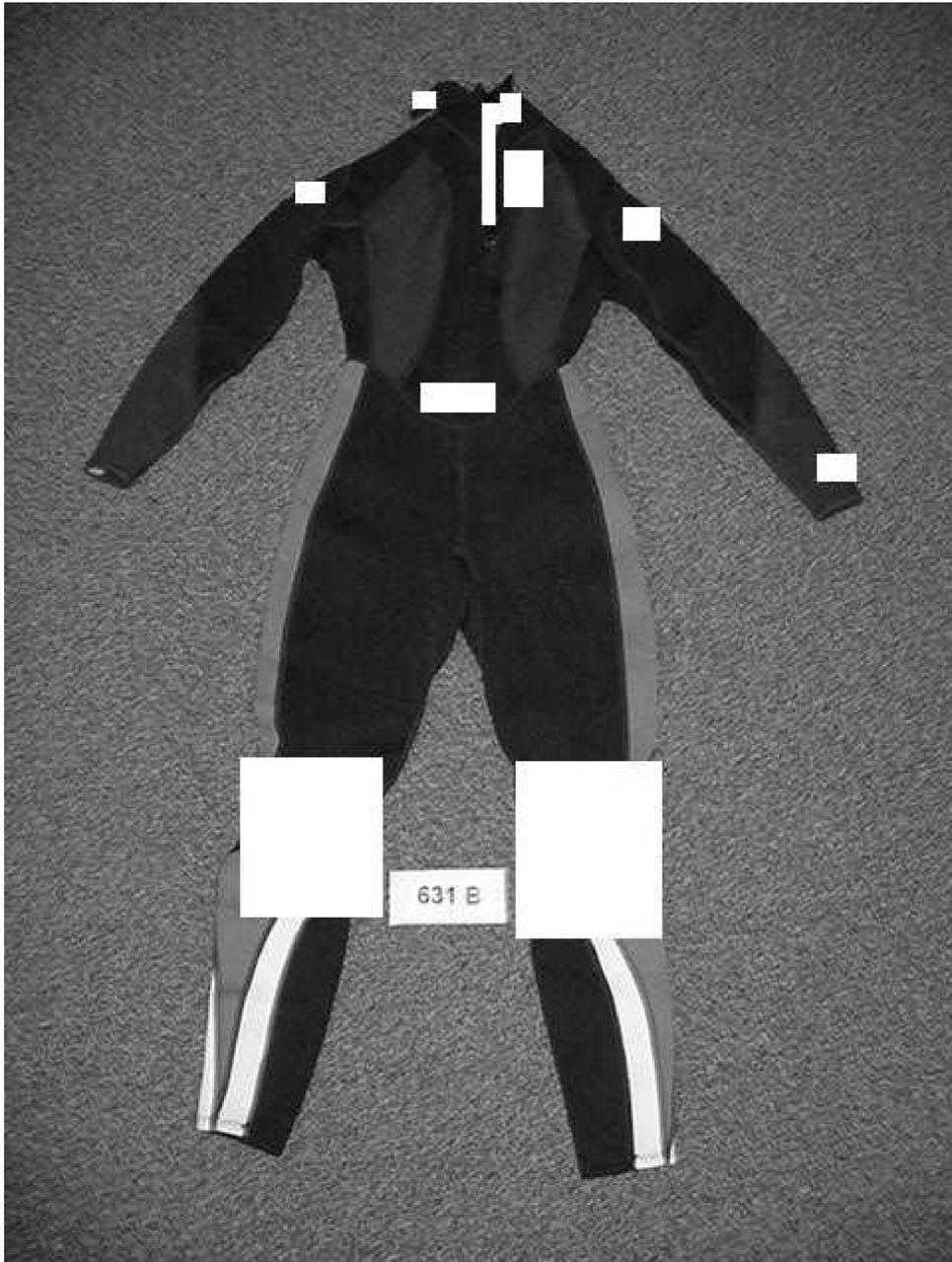
⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ungefüttertes eng anliegendes Kleidungsstück, das den ganzen Körper von der Schulter bis zum Knöchel bedeckt und jedes Bein einzeln umhüllt. Mit langen Ärmeln. An den Ärmel- und Beinabschlüssen gesäumt. Mit einer teilweisen Öffnung im Rückenteil, die bis zur Hüfte reicht und mit einem Reißverschluss geschlossen wird. Mit einem eng anliegenden Kragen, der im Rücken mit einem Klettband verschlossen wird</p> <p>Das Kleidungsstück besteht aus mehreren Teilen, die durch Nähen zusammengefügt wurden</p> <p>Das Kleidungsstück besteht überwiegend aus Zellkautschukteilen, die auf beiden Seiten mit einem einfarbigen gewirkten Spinnstoff (synthetische Chemiefasern) überzogen sind</p> <p>Nur ein kleiner Einsatz an der Brust, zwei der vier Rückeneinsätze und die Einsätze an den Unterarmen bestehen aus geprägtem Zellkautschuk, der nur auf einer Seite (auf der Innenseite des Kleidungsstücks) mit einem einfarbigen gewirkten Spinnstoff überzogen ist</p> <p>(Surf-/Tauchanzug)</p> <p>(siehe Fotografie Nr. 631 A und 631 B) (*)</p>	6113 00 10	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 7e) zum Abschnitt XI, der Anmerkung 2a) zu Kapitel 40, der Anmerkung 4 zu Kapitel 59, der Anmerkung 1 zu Kapitel 61 und der Anmerkung 1e) zu Kapitel 95 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6113 und 6113 00 10</p> <p>Die Ware ist im Sinne der Anmerkung 7e) zum Abschnitt XI konfektioniert und besteht überwiegend aus Zellkautschukteilen, die auf beiden Seiten mit einem Spinnstoff überzogen sind. Diese aus mehreren Lagen bestehenden Teile verleihen dem Kleidungsstück seinen wesentlichen Charakter (Allgemeine Vorschrift 3b)</p> <p>Da der Zellkautschuk auf beiden Seiten mit einem Spinnstoff überzogen ist, geht die Funktion des Spinnstoffes über die einer reinen Verstärkung hinaus, denn er verleiht dem Material den wesentlichen Charakter eines Gewirkes. Da das vorliegende Gewirke nicht nur der Verstärkung im Sinne der Anmerkung 4, letzter Absatz zu Kapitel 59 dient, wird es als charakterbestimmendes Material der Ware betrachtet (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 4008, dritter Absatz und vierter Absatz Buchstabe A)</p> <p>Somit handelt es sich bei der Ware um ein Kleidungsstück, das aus Gewirken der Position 5906 konfektioniert wurde, und die Ware gehört gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 61 in die Unterposition 6113 00 10</p> <p>Die Einreihung in Position 4015 ist in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 3b) ausgeschlossen, da nur geringe Teile des Kleidungsstücks aus Zellkautschukteilen bestehen, die nur auf einer Seite mit einem nur der Verstärkung dienenden Spinnstoff überzogen sind (Position 4008)</p>

(*) Die Fotos dienen nur zur Illustration.





**VERORDNUNG (EG) Nr. 2346/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003**

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form
von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.
- (4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁶⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland⁽⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien⁽⁸⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland⁽⁹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen⁽¹⁰⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik⁽¹¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik⁽¹²⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

⁽¹¹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽¹²⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn⁽¹⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta⁽²⁾ werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (9) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die in Absatz 1 genannten und nicht im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

ANHANG

Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 1. Januar 2004 geltende Erstattungssätze

		(EUR/100 kg)
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstat- tungssätze ⁽¹⁾
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	57,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	71,67
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	98,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	93,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	185,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	178,00

⁽¹⁾ Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2347/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2003 ⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽⁶⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die Erstattung für Käse mit Bestimmung Kroation ist aufgrund der mit diesem Land abgeschlossenen Verhandlungen abzuschaffen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	1,911	0402 91 39 9300	L07	EUR/100 kg	8,058
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	1,911	0402 91 99 9000	L07	EUR/100 kg	37,96
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 11 9350	L07	EUR/kg	0,1734
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	2,953	0402 99 19 9350	L07	EUR/kg	0,1734
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 31 9150	L07	EUR/kg	0,1816
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	2,953	0402 99 31 9300	L07	EUR/kg	0,2271
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	3,737	0402 99 31 9500	L07	EUR/kg	0,0000
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 39 9150	L07	EUR/kg	0,1816
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	8,624	0403 90 11 9000	L07	EUR/100 kg	56,20
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	12,95	0403 90 13 9200	L07	EUR/100 kg	56,20
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	0,00	0403 90 13 9300	L07	EUR/100 kg	87,33
0401 30 31 9100	L06	EUR/100 kg	31,46	0403 90 13 9500	L07	EUR/100 kg	91,14
0401 30 31 9400	L06	EUR/100 kg	49,14	0403 90 13 9900	L07	EUR/100 kg	97,13
0401 30 31 9700	L06	EUR/100 kg	54,20	0403 90 19 9000	L07	EUR/100 kg	97,72
0401 30 39 9100	L06	EUR/100 kg	31,46	0403 90 33 9400	L07	EUR/kg	0,8733
0401 30 39 9400	L06	EUR/100 kg	49,14	0403 90 33 9900	L07	EUR/kg	0,9713
0401 30 39 9700	L06	EUR/100 kg	54,20	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	1,911
0401 30 91 9100	L06	EUR/100 kg	61,77	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	12,95
0401 30 91 9500	L06	EUR/100 kg	0,00	0403 90 59 9310	L07	EUR/100 kg	31,46
0401 30 99 9100	L06	EUR/100 kg	61,77	0403 90 59 9340	L07	EUR/100 kg	46,03
0401 30 99 9500	L06	EUR/100 kg	90,78	0403 90 59 9370	L07	EUR/100 kg	46,03
0402 10 11 9000	L07	EUR/100 kg	57,00	0403 90 59 9510	L07	EUR/100 kg	46,03
0402 10 19 9000	L07	EUR/100 kg	57,00	0404 90 21 9120	L07	EUR/100 kg	48,62
0402 10 91 9000	L07	EUR/kg	0,5700	0404 90 21 9160	L07	EUR/100 kg	57,00
0402 10 99 9000	L07	EUR/kg	0,5700	0404 90 23 9120	L07	EUR/100 kg	57,00
0402 21 11 9200	L07	EUR/100 kg	57,00	0404 90 23 9130	L07	EUR/100 kg	88,11
0402 21 11 9300	L07	EUR/100 kg	88,11	0404 90 23 9140	L07	EUR/100 kg	91,96
0402 21 11 9500	L07	EUR/100 kg	91,96	0404 90 23 9150	L07	EUR/100 kg	98,00
0402 21 11 9900	L07	EUR/100 kg	98,00	0404 90 29 9110	L07	EUR/100 kg	98,61
0402 21 17 9000	L07	EUR/100 kg	57,00	0404 90 29 9115	L07	EUR/100 kg	99,19
0402 21 19 9300	L07	EUR/100 kg	88,11	0404 90 29 9125	L07	EUR/100 kg	100,21
0402 21 19 9500	L07	EUR/100 kg	91,96	0404 90 29 9140	L07	EUR/100 kg	107,70
0402 21 19 9900	L07	EUR/100 kg	98,00	0404 90 81 9100	L07	EUR/kg	0,5700
0402 21 91 9100	L07	EUR/100 kg	98,61	0404 90 83 9110	L07	EUR/kg	0,5700
0402 21 91 9200	L07	EUR/100 kg	99,19	0404 90 83 9130	L07	EUR/kg	0,8811
0402 21 91 9350	L07	EUR/100 kg	100,21	0404 90 83 9150	L07	EUR/kg	0,9196
0402 21 91 9500	L07	EUR/100 kg	107,70	0404 90 83 9170	L07	EUR/kg	0,9800
0402 21 99 9100	L07	EUR/100 kg	98,61	0404 90 83 9936	L07	EUR/kg	0,1734
0402 21 99 9200	L07	EUR/100 kg	99,19	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9300	L07	EUR/100 kg	100,21	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9400	L07	EUR/100 kg	105,76	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9500	L07	EUR/100 kg	107,70	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9600	L07	EUR/100 kg	115,29	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9700	L07	EUR/100 kg	119,59	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9900	L07	EUR/100 kg	124,57	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9200	L07	EUR/kg	0,5700	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9300	L07	EUR/kg	0,8811	0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 29 15 9500	L07	EUR/kg	0,9196	0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9900	L07	EUR/kg	0,9800	0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	184,52
0402 29 19 9300	L07	EUR/kg	0,8811	0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	162,82
0402 29 19 9500	L07	EUR/kg	0,9196	0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	169,32
0402 29 19 9900	L07	EUR/kg	0,9800	0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	222,55
0402 29 91 9000	L07	EUR/kg	0,9861	0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 99 9100	L07	EUR/kg	0,9861	0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—
0402 29 99 9500	L07	EUR/kg	1,0576	0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—
0402 91 11 9370	L07	EUR/100 kg	6,804		L04	EUR/100 kg	27,02
0402 91 19 9370	L07	EUR/100 kg	6,804		075	EUR/100 kg	28,71
0402 91 31 9300	L07	EUR/100 kg	8,058		400	EUR/100 kg	—
					A01	EUR/100 kg	33,77

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0406 10 20 9290	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	25,14		L04	EUR/100 kg	66,03
	075	EUR/100 kg	26,70		075	EUR/100 kg	70,18
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	24,32
	A01	EUR/100 kg	31,42		A01	EUR/100 kg	82,56
0406 10 20 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	11,03	0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—
	075	EUR/100 kg	11,71	L04	EUR/100 kg	5,56	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	11,05	
	A01	EUR/100 kg	13,78	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9610	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	13,00
	L04	EUR/100 kg	36,65	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	38,94	L04	EUR/100 kg	8,14	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	16,22	
	A01	EUR/100 kg	45,81	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9620	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	19,08
	L04	EUR/100 kg	37,17	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	39,49	L04	EUR/100 kg	5,56	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	11,05	
	A01	EUR/100 kg	46,46	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9630	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	13,00
	L04	EUR/100 kg	41,50	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	44,08	L04	EUR/100 kg	8,14	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	16,22	
	A01	EUR/100 kg	51,86	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9640	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	19,08
	L04	EUR/100 kg	60,97	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	64,79	L04	EUR/100 kg	11,84	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	23,59	
	A01	EUR/100 kg	76,22	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9650	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9500	A01	EUR/100 kg	27,75
	L04	EUR/100 kg	50,81	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	53,98	L04	EUR/100 kg	8,14	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	16,22	
	A01	EUR/100 kg	63,51	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	19,08
0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	18,85	L04	EUR/100 kg	11,84	
	075	EUR/100 kg	20,03	075	EUR/100 kg	23,59	
	400	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	23,56	A01	EUR/100 kg	27,75	
0406 10 20 9850	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	22,85	L04	EUR/100 kg	13,39	
	075	EUR/100 kg	24,28	075	EUR/100 kg	26,67	
	400	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	28,57	A01	EUR/100 kg	31,37	
0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	14,04	
0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	27,97	
0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	42,13	A01	EUR/100 kg	32,91	
	075	EUR/100 kg	44,76	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	15,39	L04	EUR/100 kg	64,53	
	A01	EUR/100 kg	52,67	075	EUR/100 kg	68,57	
0406 20 90 9915	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	55,61	A01	EUR/100 kg	80,67	
	075	EUR/100 kg	59,09	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	20,51	L04	EUR/100 kg	66,27	
	A01	EUR/100 kg	69,52	075	EUR/100 kg	70,40	
0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	59,10	A01	EUR/100 kg	82,83	
	075	EUR/100 kg	62,80	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	21,80	L04	EUR/100 kg	72,87	
	A01	EUR/100 kg	73,87	075	EUR/100 kg	88,65	
				400	EUR/100 kg	29,31	
				A01	EUR/100 kg	104,30	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	75,30		L04	EUR/100 kg	79,89	
	075	EUR/100 kg	91,61		075	EUR/100 kg	97,95	
	400	EUR/100 kg	30,21		400	EUR/100 kg	31,11	
	A01	EUR/100 kg	107,78		A01	EUR/100 kg	115,23	
0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	75,30		L04	EUR/100 kg	76,80	
	075	EUR/100 kg	91,61		075	EUR/100 kg	94,61	
	400	EUR/100 kg	30,21		400	EUR/100 kg	23,80	
	A01	EUR/100 kg	107,78		A01	EUR/100 kg	111,30	
0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	73,79		0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—
	075	EUR/100 kg	89,56			L04	EUR/100 kg	76,80
	400	EUR/100 kg	21,67			075	EUR/100 kg	94,61
	A01	EUR/100 kg	105,36			400	EUR/100 kg	23,80
0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 73 9900		A01	EUR/100 kg	111,30
	L04	EUR/100 kg	64,80		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	79,17		L04	EUR/100 kg	66,89	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	81,45	
	A01	EUR/100 kg	93,15		400	EUR/100 kg	25,61	
0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 75 9900	A01	EUR/100 kg	95,83	
	L04	EUR/100 kg	64,36		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	78,32		L04	EUR/100 kg	67,34	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	82,34	
	A01	EUR/100 kg	92,14		400	EUR/100 kg	10,81	
0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9300	A01	EUR/100 kg	96,86	
	L04	EUR/100 kg	58,30		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	70,93		L04	EUR/100 kg	60,72	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	73,89	
	A01	EUR/100 kg	83,45		400	EUR/100 kg	—	
0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9400	A01	EUR/100 kg	86,93	
	L04	EUR/100 kg	53,58		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	65,29		L04	EUR/100 kg	68,01	
	400	EUR/100 kg	12,43		075	EUR/100 kg	82,75	
	A01	EUR/100 kg	76,82		400	EUR/100 kg	11,25	
0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9500	A01	EUR/100 kg	97,36	
	L04	EUR/100 kg	53,58		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	65,29		L04	EUR/100 kg	64,70	
	400	EUR/100 kg	12,43		075	EUR/100 kg	78,05	
	A01	EUR/100 kg	76,82		400	EUR/100 kg	11,25	
0406 90 33 9919	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9100	A01	EUR/100 kg	91,83	
	L04	EUR/100 kg	48,96		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	59,89		L04	EUR/100 kg	62,75	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	77,91	
	A01	EUR/100 kg	70,45		400	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9951	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9300	A01	EUR/100 kg	91,66	
	L04	EUR/100 kg	49,46		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	59,93		L04	EUR/100 kg	66,53	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	80,74	
	A01	EUR/100 kg	70,50		400	EUR/100 kg	—	
0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	75,80		L04	EUR/100 kg	65,90	
	075	EUR/100 kg	92,63		075	EUR/100 kg	79,51	
	400	EUR/100 kg	29,89		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	108,97		A01	EUR/100 kg	93,54	
0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	75,80					
	075	EUR/100 kg	92,63					
	400	EUR/100 kg	19,54					
	A01	EUR/100 kg	108,97					
0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	72,87					
	075	EUR/100 kg	88,65					
	400	EUR/100 kg	29,31					
	A01	EUR/100 kg	104,30					
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	80,30					
	075	EUR/100 kg	98,76					
	400	EUR/100 kg	27,82					
	A01	EUR/100 kg	116,19					

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0406 90 79 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9400	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	53,80		L04	EUR/100 kg	59,06	
	075	EUR/100 kg	65,72		075	EUR/100 kg	73,39	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	16,76	
	A01	EUR/100 kg	77,32		A01	EUR/100 kg	86,34	
0406 90 81 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9951	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	68,01		L04	EUR/100 kg	66,79	
	075	EUR/100 kg	82,75		075	EUR/100 kg	81,27	
	400	EUR/100 kg	23,15		400	EUR/100 kg	23,16	
	A01	EUR/100 kg	97,36		A01	EUR/100 kg	95,62	
0406 90 85 9930	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9971	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	73,45		L04	EUR/100 kg	66,79	
	075	EUR/100 kg	89,82		075	EUR/100 kg	81,27	
	400	EUR/100 kg	28,85		400	EUR/100 kg	23,16	
	A01	EUR/100 kg	105,68		A01	EUR/100 kg	95,62	
0406 90 85 9970	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9972	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	67,34		L04	EUR/100 kg	28,46	
	075	EUR/100 kg	82,34		075	EUR/100 kg	34,77	
	400	EUR/100 kg	25,24		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	96,86		A01	EUR/100 kg	40,91	
0406 90 85 9999	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	65,59	
0406 90 86 9200	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	79,80	
	L04	EUR/100 kg	61,79		400	EUR/100 kg	13,19	
	075	EUR/100 kg	77,90		A01	EUR/100 kg	93,88	
	400	EUR/100 kg	15,15	0406 90 87 9974	L03	EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	91,65	L04		EUR/100 kg	71,18		
0406 90 86 9300	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	86,23	
	L04	EUR/100 kg	62,68		400	EUR/100 kg	13,19	
	075	EUR/100 kg	78,72		A01	EUR/100 kg	101,45	
	400	EUR/100 kg	16,61	0406 90 87 9975	L03	EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	92,61	L04		EUR/100 kg	72,60		
0406 90 86 9400	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	87,19	
	L04	EUR/100 kg	66,59		400	EUR/100 kg	17,48	
	075	EUR/100 kg	82,75		A01	EUR/100 kg	102,58	
	400	EUR/100 kg	18,79	0406 90 87 9979	L03	EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	97,36	L04		EUR/100 kg	64,80		
0406 90 86 9900	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	79,17	
	L04	EUR/100 kg	73,45		400	EUR/100 kg	13,19	
	075	EUR/100 kg	89,82		A01	EUR/100 kg	93,15	
	400	EUR/100 kg	22,00	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	105,68	0406 90 88 9300		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg			—	L04	EUR/100 kg	50,84
	L03	EUR/100 kg			—	075	EUR/100 kg	63,62
	L04	EUR/100 kg			51,50	400	EUR/100 kg	16,61
	075	EUR/100 kg		64,89	A01	EUR/100 kg	74,85	
0406 90 87 9200	400	EUR/100 kg	13,55					
	A01	EUR/100 kg	76,35					
	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	57,55					
0406 90 87 9300	075	EUR/100 kg	72,30					
	400	EUR/100 kg	15,30					
	A01	EUR/100 kg	85,05					

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L06 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L07 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2348/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2003
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	4,76
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	42,14
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	42,14
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	4,76

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. Dezember bis 29. Dezember 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	130,36 (****)	78,39	165,58 (***)	155,58 (***)	135,58 (***)	119,86 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	15,01	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	16,49	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) fob Duluth.

(****) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 25,82 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 36,74 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

RICHTLINIE 2003/122/EURATOM DES RATES**vom 22. Dezember 2003****zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 32,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, der gemäß Artikel 31 des Vertrags nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten ausgearbeitet wurde, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ernannt hat,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30 des Vertrags müssen in der Gemeinschaft Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgesetzt werden.
- (2) Mit der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung vor Gefahren durch ionisierende Strahlungen ⁽²⁾ wird die 1959 begonnene Reihe der Richtlinien für grundlegende Sicherheitsnormen fortgesetzt.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie 96/29/Euratom ist eine vorherige Genehmigung u. a. für die Verwendung radioaktiver Strahlenquellen für die industrielle Radiografie, die Behandlung von Erzeugnissen, die Forschung oder zum Zweck der ärztlichen Behandlung erforderlich. Diese Anforderung sollte auf alle Tätigkeiten ausgedehnt werden, bei denen hoch radioaktive Strahlenquellen eingesetzt werden, um die Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit solchen Quellen weiter zu verringern.
- (4) Einer Genehmigung sollten geeignete Vorkehrungen und Vorschriften für den sicheren Umgang mit Strahlenquellen vorausgehen.
- (5) Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) erlässt Vorschriften für den sicheren Transport radioaktiven Materials, einschließlich Radioaktivitätshöchstwerten für die Zwecke der Verordnungen, die eine geeignete Grundlage für die Definition hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen im Rahmen dieser Richtlinie bilden sollten ⁽³⁾.

- (6) In der Richtlinie 96/29/Euratom wurden Freigrenzen für die Pflicht zur Meldung einer Tätigkeit an die Behörden festgelegt. Diese Grenzen wurden auf der Grundlage eines geringfügigen Risikos bestimmt. Da die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie keine administrativen Belastungen für Besitzer kleiner Strahlenquellen mit sich bringen sollten, die außer Verhältnis zu möglichen Gesundheitsschäden stehen, sollte die Definition hoch radioaktiver Strahlenquellen nicht auf die Freigrenzen der Richtlinie 96/29/Euratom ausgedehnt werden.
- (7) Transporte umschlossener Strahlenquellen zwischen den Mitgliedstaaten unterliegen dem Verfahren der Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993 über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾.
- (8) Die rechtlichen Anforderungen bestehender Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene und auf einzelstaatlicher Ebene stellen zwar einen grundlegenden Schutz sicher, hoch radioaktive Strahlenquellen beinhalten jedoch weiterhin beträchtliche potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und sind daher vom Zeitpunkt der Herstellung an bis zur Übergabe an eine anerkannte Einrichtung für die langfristige Lagerung bzw. Entsorgung einer strengen Kontrolle zu unterwerfen.
- (9) Die Vermeidung von radiologischen Unfällen und Strahlenschäden setzt voraus, dass der Standort jeder hoch radioaktiven Strahlenquelle bekannt ist, aufgezeichnet und überprüft wird, und zwar vom Zeitpunkt der Herstellung der Quelle oder der Einfuhr in die Gemeinschaft an bis zum Zeitpunkt der Übergabe an eine anerkannte Einrichtung für die langfristige Lagerung oder Entsorgung oder aber bis zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft. Änderungen der Lage einer hoch radioaktiven Strahlenquelle — z. B. ihr Standort oder ihre Nutzung — müssen ebenfalls aufgezeichnet und gemeldet werden. Physische oder finanzielle Hindernisse sollten unter allen normalerweise vorhersehbaren Umständen einer angemessenen Wiederverwendung, Weiterverwertung oder Entsorgung der genannten Quellen, wenn sie nicht mehr verwendet werden, nicht entgegenstehen.
- (10) Den zuständigen Behörden sind unbeabsichtigte Expositionen zu melden.
- (11) Verbringungen hoch radioaktiver Strahlenquellen innerhalb der Gemeinschaft machen eine Harmonisierung der derartige Quellen betreffenden Kontrollen und Informationen anhand von Mindestkriterien erforderlich.
- (12) Es hat sich gezeigt, dass es trotz eines angemessenen rechtlichen Rahmens nicht immer gelingt, hoch radioaktive Strahlenquellen unter Kontrolle zu halten. Herrenlose Strahlenquellen aus früheren Tätigkeiten erfordern ebenfalls gezielte Maßnahmen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18. November 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ Safty Standard Series Nr. TS-R-1 (ST, Überarbeitung), IAEO, Wien 2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 19.6.1993, S. 1.

- (13) Daher ist die Identifizierung und Kennzeichnung jeder einzelnen hoch radioaktiven Strahlenquelle sowie die Buchführung darüber vorzusehen, ebenso die gezielte Unterweisung und Information aller Personen, die Tätigkeiten ausführen, bei denen solche Quellen eingesetzt werden. Allerdings könnte sich eine von anderen Personen als dem Hersteller durchgeführte Kennzeichnung von hoch radioaktiven Strahlenquellen durch Eingravieren oder Einprägen als problematisch erweisen und sollte daher vermieden werden. Ferner sollte eine angemessene Unterweisung und Information auch all derjenigen Personen vorgesehen werden, die zufällig mit herrenlosen Strahlenquellen zu tun haben können.
- (14) Ferner sind geeignete Maßnahmen für den Umgang mit hoch radioaktiven herrenlosen Strahlenquellen vorzusehen, ferner für die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf diesem Gebiet, für Inspektionen und schließlich für finanzielle Vorkehrungen für die Fälle, in denen der ursprüngliche Besitzer nicht ermittelt werden kann oder aber zahlungsunfähig ist.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten Bestimmungen über Sanktionen erlassen, die bei Nichterfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie anwendbar sind, und deren Umsetzung sicherstellen; diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, zu vermeiden, dass es aufgrund einer unzureichenden Überwachung hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen zu einer Exposition von Arbeitnehmern und der Öffentlichkeit gegenüber ionisierenden Strahlungen kommt und die in den Mitgliedstaaten bereits eingeführten Kontrollen zu harmonisieren, indem spezifische Anforderungen festgelegt werden, durch die eine fortlaufende Kontrolle jeder einzelnen der genannten Quellen sichergestellt wird.
- (2) Die Richtlinie gilt für die in Artikel 2 definierten hoch radioaktiven Strahlenquellen. Die Mitgliedstaaten können Strahlenquellen, deren Werte unter die in der Richtlinie 96/29/Euratom festgelegten Freigrenzen gefallen sind, aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausschließen.
- (3) Die Mindestverpflichtungen nach dieser Richtlinie ersetzen die in der Richtlinie 96/29/Euratom festgelegten Mindestverpflichtungen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet

- a) „herrenlose Strahlenquelle“: eine umschlossene Strahlenquelle, deren Radioaktivität zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung über der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 96/29/Euratom vorgesehenen Freigrenze liegt und die keiner gesetzlichen Kontrolle unterliegt, entweder weil sie nie einer solchen Kontrolle unterstellt war oder weil die Quelle aufgegeben wurde, verloren gegangen ist oder verlegt, entwendet oder ohne eine ordnungsgemäße Benachrichtigung der zuständigen Behörde oder ohne Unterrichtung des Empfängers an einen neuen Besitzer weitergegeben wurde;
- b) „hoch radioaktive Strahlenquelle“, nachstehend als „Strahlenquelle“ bezeichnet: eine umschlossene Strahlenquelle, die ein Radionuklid enthält, dessen Radioaktivität zum Zeitpunkt der Herstellung oder, falls dieser nicht bekannt ist, zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens dem in Anhang I hierfür angegebenen Wert entspricht oder höher ist;
- c) „Tätigkeit“: Tätigkeit im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom;
- d) „Genehmigung“: die von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilte Erlaubnis in Form eines Bescheids zur Durchführung einer Tätigkeit, bei der eine Strahlenquelle eingesetzt wird;
- e) „zuständige Behörde“: jede von einem Mitgliedstaat für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie benannte Behörde;
- f) „ausgediente Strahlenquelle“: eine Strahlenquelle, die für die Tätigkeit, für die die Genehmigung erteilt wurde, nicht mehr eingesetzt wird und auch nicht eingesetzt werden soll;
- g) „Besitzer“: jede natürliche oder juristische Person, die gemäß dem einzelstaatlichen Recht für eine Strahlenquelle verantwortlich ist; hierzu zählen Hersteller, Lieferanten und Nutzer von Strahlenquellen, nicht jedoch anerkannte Einrichtungen;
- h) „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die Strahlenquellen herstellt;
- i) „anerkannte Einrichtung“: Einrichtung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die von den zuständigen Behörden dieses Staates nach den nationalen Rechtsvorschriften für die langfristige Lagerung oder Entsorgung von Strahlenquellen zugelassen wurde oder eine Einrichtung, die nach den nationalen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß für die Zwischenlagerung von Strahlenquellen zugelassen wurde;
- j) „strahlenexponierte Arbeitskraft“: strahlenexponierte Arbeitskraft im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom;
- k) „umschlossene Strahlenquelle“: umschlossene Strahlenquelle im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom, gegebenenfalls unter Einschluss der das radioaktive Material umhüllenden Kapsel als festem Bestandteil der Strahlenquelle;
- l) „Lieferant“: natürliche oder juristische Person, die eine Strahlenquelle liefert bzw. zur Verfügung stellt;
- m) „Weitergabe einer Strahlenquelle“: Übertragung einer Strahlenquelle von einem Besitzer auf einen anderen;
- n) „Behältnis der Strahlenquelle“: Ummantelung einer umschlossenen Strahlenquelle, die kein fester Bestandteil der Strahlenquelle ist, sondern ihrer Verbringung, Handhabung usw. dient.

*Artikel 3***Genehmigung**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Besitzer für alle Tätigkeiten, bei denen eine Strahlenquelle eingesetzt wird, einschließlich der Inbesitznahme einer Strahlenquelle, vorab eine Genehmigung einholen muss.

(2) Vor Erteilung einer solchen Genehmigung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass folgende Vorkehrungen getroffen wurden:

- a) angemessene Vorkehrungen, einschließlich derjenigen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, für den sicheren Umgang mit Strahlenquellen, auch für die Zeit, in der sie nicht mehr verwendet werden. Die letztgenannten Vorkehrungen können die Weitergabe dieser Strahlenquellen an den Lieferanten oder die Abgabe an eine anerkannte Einrichtung oder eine Verpflichtung des Herstellers oder des Lieferanten, diese Strahlenquellen zurückzunehmen, umfassen;
- b) angemessene Vorkehrungen — in Form einer finanziellen Absicherung oder sonstiger für die betreffende Strahlenquelle geeigneter gleichwertiger Mittel — für den sicheren Umgang mit ausgedienten Strahlenquellen, und zwar auch für den Fall, dass der Besitzer zahlungsunfähig wird oder seine Geschäftstätigkeit einstellt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der Genehmigung Folgendes geregelt wird:

- a) Zuständigkeiten,
- b) Mindestqualifikation des Personals, einschließlich Unterrichtung und Unterweisung,
- c) Mindestanforderungen an die Strahlenquelle, an das Behältnis für die Strahlenquelle und an die Leistung der Schutzausrüstung,
- d) Anforderungen an Verfahren für den Notfall und Kommunikationsverbindungen,
- e) einzuhaltende Arbeitsverfahren,
- f) Wartung der Ausrüstung, der Strahlenquellen und der Behältnisse,
- g) sachgemäßer Umgang mit ausgedienten Strahlenquellen, gegebenenfalls einschließlich Vereinbarungen über die Weitergabe der ausgedienten Strahlenquellen an den Lieferanten, einen anderen zugelassenen Besitzer oder eine anerkannte Einrichtung.

*Artikel 4***Weitergabe**

Die Mitgliedstaaten richten ein System ein, das es ihnen ermöglicht, von einzelnen Weitergaben von Strahlenquellen angemessen Kenntnis zu erhalten.

*Artikel 5***Aufzeichnungen**

(1) Der Besitzer führt Buch über alle in seine Zuständigkeit fallenden Strahlenquellen sowie über deren Standort und Weitergabe. Diese Aufzeichnungen müssen die in Anhang II

vorgesehenen Angaben enthalten. Diese Angaben können auf einem Standarderfassungsbogen gemäß Absatz 5 festgehalten werden.

(2) Der Besitzer übermittelt der zuständigen Behörde eine elektronische oder schriftliche Kopie der Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 entweder vollständig oder auszugsweise entsprechend der Anforderung des betreffenden Mitgliedstaats:

- unverzüglich zu Beginn der Erfassung, d. h. schnellstmöglich nach dem Erwerb der Strahlenquelle;
- danach in von den Mitgliedstaaten/zuständigen Behörden festzulegenden Abständen von höchstens 12 Monaten;
- bei einer Änderung der im Informationsblatt enthaltenen Angaben;
- unverzüglich bei Abschluss der Erfassung einer spezifischen Strahlenquelle, sobald der Besitzer nicht mehr im Besitz dieser Strahlenquelle ist; in diesem Fall ist der neue Besitzer oder die anerkannte Einrichtung, an den bzw. die die Strahlenquelle weitergegeben wurde, anzugeben;
- unverzüglich bei Abschluss der Erfassung, sobald der Besitzer nicht mehr im Besitz von Strahlenquellen ist;
- auf Aufforderung der zuständigen Behörde.

Die Aufzeichnungen des Besitzers stehen der zuständigen Behörde zur Überprüfung zur Verfügung.

(3) Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über die zugelassenen Besitzer sowie über die in deren Besitz befindlichen Strahlenquellen. Diese Aufzeichnungen müssen das jeweilige Radionuklid, die Aktivität zum Zeitpunkt der Herstellung, oder, falls diese nicht bekannt ist, die Aktivität zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Strahlenquelle durch den Besitzer sowie die Art der Strahlenquelle umfassen.

(4) Die zuständigen Behörden halten die Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand und berücksichtigen dabei neben anderen Umständen die Weitergabe.

(5) Die Kommission stellt den in Anhang II vorgesehenen Standarderfassungsbogen für die Aufzeichnungen in elektronischer Form zur Verfügung.

(6) Die Kommission kann gemäß dem Verfahren des Artikels 17 die in Anhang II vorgesehenen erforderlichen Informationen und den in Anhang II vorgesehenen Standarderfassungsbogen für die Aufzeichnungen aktualisieren.

*Artikel 6***Anforderungen an die Besitzer**

Besitzer von Strahlenquellen

- a) sorgen dafür, dass regelmäßig geeignete Tests, wie z. B. Dichtetest gemäß internationalen Standards, zum Zweck der Überprüfung und Wahrung der Unversehrtheit jeder einzelnen Strahlenquelle durchgeführt werden;

- b) prüfen in bestimmten Zeitabständen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden können, regelmäßig, ob sich jede Strahlenquelle und gegebenenfalls die Schutzausrüstung, die die Strahlenquelle enthält, noch tatsächlich und in sichtbar gutem Zustand am Verwendungs- bzw. Lagerungsort befindet;
- c) legen für jede ortsfeste und mobile Strahlenquelle geeignete und dokumentierte Maßnahmen fest, z. B. schriftliche Protokolle und Verfahren, die den unbefugten Zugang, den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung der Strahlenquelle durch Brand verhindern sollen;
- d) melden der zuständigen Behörde unverzüglich den Verlust oder Diebstahl oder eine unbefugte Nutzung einer Strahlenquelle, veranlassen eine Überprüfung der Unversehrtheit jeder Strahlenquelle nach einem Ereignis, einschließlich Brand, durch das die Strahlenquelle beschädigt worden sein könnte, und unterrichten gegebenenfalls die zuständige Behörde hierüber und über die getroffenen Maßnahmen;
- e) geben jede ausgediente Strahlenquelle nach Beendigung der Nutzung unverzüglich an den Lieferanten zurück oder an eine anerkannte Einrichtung ab oder an einen anderen zugelassenen Besitzer weiter, sofern die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt hat;
- f) vergewissern sich, dass der Empfänger über eine geeignete Genehmigung verfügt, bevor eine Weitergabe erfolgt;
- g) melden der zuständigen Behörde sofort jeden Vorfall oder Unfall, der zu einer unbeabsichtigten Exposition eines Arbeitnehmers oder seiner Einzelperson der Bevölkerung geführt hat.

Artikel 7

Identifizierung und Kennzeichnung

(1) Der Hersteller vergibt für jede Strahlenquelle eine unverwechselbare Identifizierungsnummer, und im Fall von Strahlenquellen, die von außerhalb der Gemeinschaft eingeführt worden sind, stellt der Lieferant sicher, dass diese unverwechselbare Identifizierungsnummer zugeteilt wurde. Diese Nummer wird — soweit dies möglich ist — auf der Strahlenquelle eingraviert oder eingeprägt.

Diese Nummer wird auch auf dem Behältnis der Strahlenquelle eingraviert oder eingeprägt. Ist dies nicht möglich oder werden wiederverwendbare Transportbehältnisse eingesetzt, so muss das Behältnis der Strahlenquelle mindestens Angaben zur Art der Strahlenquelle aufweisen.

Der Hersteller oder der Lieferant stellt sicher, dass das Behältnis der Strahlenquelle und — soweit dies möglich ist — die Strahlenquelle selbst mit einem entsprechenden Zeichen zur Warnung vor der Strahlungsgefahr markiert und etikettiert werden.

Der Hersteller legt eine Fotografie jedes hergestellten Typs einer Strahlenquelle sowie dessen typischen Behältnisses vor.

(2) Der Besitzer stellt sicher, dass jeder Strahlenquelle schriftliche Unterlagen beigelegt sind, wonach die Quelle entsprechend Absatz 1 über eine Identifizierungsnummer verfügt und gekennzeichnet ist, und dass die in Absatz 1 genannten Kennzeichnungen und Etiketten lesbar bleiben. Die Unterlagen

enthalten ferner gegebenenfalls Fotografien der Strahlenquelle, des Behältnisses der Strahlenquelle, der Transportverpackung, der Vorrichtung und der Schutzausrüstung.

Artikel 8

Unterweisung und Unterrichtung

(1) Der Besitzer stellt bei der Unterrichtung und Unterweisung im Bereich des Strahlenschutzes gemäß Artikel 22 der Richtlinie 96/29/Euratom sicher, dass diese auch spezifische Anweisungen für den sicheren Umgang mit Strahlenquellen umfasst.

Bei der Unterrichtung und Unterweisung ist besonderes Gewicht auf die erforderlichen Sicherheitsanforderungen zu legen; sie enthält ferner spezifische Informationen über die möglichen Folgen des Verlustes einer angemessenen Kontrolle über Strahlenquellen.

Die Unterrichtung und Unterweisung ist regelmäßig zu wiederholen und zu dokumentieren, um die betreffenden Arbeitnehmer angemessen auf derartige Ereignisse vorzubereiten.

Die betreffende Unterrichtung und Unterweisung richtet sich an exponierte Arbeitskräfte.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen sich dafür ein, dass Betriebsleitung und Bedienstete von Einrichtungen, bei denen das Vorhandensein und die Verarbeitung herrenloser Strahlenquellen am wahrscheinlichsten sind (z. B. große Schrottplätze und Großanlagen für die Altmittelverwertung) sowie Betriebsleitung und Bedienstete wichtiger Transitknotenpunkte (z. B. Zollstellen),

- über die Möglichkeit unterrichtet werden, dass sie auf eine Strahlenquelle stoßen können;
- Hinweise darüber erhalten, wie sie Strahlenquellen und ihre Behältnisse optisch erkennen können, und entsprechend unterwiesen werden;
- grundlegende Informationen über ionisierende Strahlung und ihre Folgen erhalten;
- über Maßnahmen unterrichtet werden, die vor Ort bei der Entdeckung bzw. der vermuteten Entdeckung einer Strahlenquelle zu ergreifen sind.

Artikel 9

Herrenlose Strahlenquellen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden selbst darauf vorbereitet sind oder entsprechende Vorkehrungen getroffen haben, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, um herrenlose Strahlenquellen zu bergen und auf radiologische Notfälle, die durch herrenlose Strahlenquellen ausgelöst werden, zu reagieren, und dass diese Behörden entsprechende Pläne und Maßnahmen festgelegt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die das Vorhandensein einer herrenlosen Strahlenquelle vermuten und die normalerweise keine Tätigkeit ausüben, für die Strahlenschutzanforderungen gelten, unverzüglich eine spezialisierte technische Beratung und Hilfe erhalten. Deren vorrangiges Ziel ist der Strahlenschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung und die Sicherheit der Strahlenquelle.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen sich dafür ein, dass Systeme mit dem Ziel eingerichtet werden, herrenlose Strahlenquellen an Orten wie z. B. großen Schrottplätzen und Großanlagen für die Altmetallverwertung, an denen herrenlose Strahlenquellen im Allgemeinen vorhanden sein können, sowie gegebenenfalls an wichtigen Transitknotenpunkten wie Zollstellen, zu entdecken.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegebenenfalls Kampagnen zur Bergung von herrenlosen Strahlenquellen durchgeführt werden, die aus vergangenen Tätigkeiten stammen.

Solche Kampagnen können die finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Kosten für die Bergung der Strahlenquellen, den Umgang damit und deren Entsorgung sowie die Überprüfung alter Aufzeichnungen von Behörden wie Zollstellen und Besitzern wie Forschungsinstituten, Materialprüfstellen und Krankenhäusern einschließen.

Artikel 10

Finanzielle Absicherung herrenloser Strahlenquellen

Die Mitgliedstaaten führen nach von den Mitgliedstaaten festzulegenden Einzelheiten ein System der finanziellen Absicherung oder sonstige gleichwertige Mittel zur Bestreitung der Kosten der Einsätze im Zusammenhang mit der Bergung herrenloser Strahlenquellen und etwaige, im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen des Artikels 9 anfallender Kosten ein.

Artikel 11

Internationale Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Unbeschadet einschlägiger Anforderungen an die Vertraulichkeit und einschlägiger einzelstaatlicher Rechtsvorschriften tauschen die Mitgliedstaaten unverzüglich mit anderen betroffenen Mitgliedstaaten oder Drittländern sowie mit den zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit dem Verlust, der Beseitigung, dem Diebstahl und der Entdeckung von Strahlenquellen und den entsprechenden Folgemaßnahmen oder Untersuchungen Informationen aus und arbeiten mit ihnen zusammen.

Artikel 12

Inspektionen

Die Mitgliedstaaten führen ein Inspektionssystem zur Durchsetzung der Vorschriften, die im Rahmen dieser Richtlinie erlassen werden, ein bzw. führen es fort.

Artikel 13

Zuständige Behörde

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie zuständige Behörde.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Name und Anschrift der zuständigen Behörde sowie alle für eine zügige Kommunikation mit diesen Behörden erforderlichen Informationen.

(3) Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Behörden zuständig, so bestimmt dieser eine Kontaktstelle für die Korrespondenzstellen in den anderen Mitgliedstaaten.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jede Änderung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben.

(5) Die Kommission übermittelt die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Angaben allen zuständigen Behörden in der Gemeinschaft und veröffentlicht sie regelmäßig in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 14

Erfahrungsbericht

Bis zum 31. Dezember 2010 berichten die Mitgliedstaaten der Kommission über ihre Erfahrungen mit der Durchführung dieser Richtlinie, wobei auch die möglichen Auswirkungen von Artikel 1 Absatz 2 zu berücksichtigen sind.

Die Kommission legt auf dieser Grundlage dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vor.

Artikel 15

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 16

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 2005 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten können im Hinblick auf Strahlenquellen, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden, vorsehen, dass

- a) die Artikel 3, 4, 5, und 6 erst ab dem 31. Dezember 2007 angewandt werden;
- b) Artikel 7 nicht angewandt wird mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen, die spätestens ab dem 31. Dezember 2007 gelten:
 - der Besitzer stellt sicher, dass jeder derartigen Strahlenquelle — soweit dies möglich ist — und ihrem Behältnis schriftliche Unterlagen zur Identifizierung der Strahlenquelle und ihrer Art beigefügt sind;
 - der Besitzer stellt sicher, dass jede derartige Strahlenquelle — soweit dies möglich ist — und ihr Behältnis mit einem entsprechenden Zeichen zur Warnung vor der Strahlungsgefahr etikettiert werden.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, sowie eine Übersicht, die zeigt, wie die Bestimmungen dieser Richtlinie mit den erlassenen nationalen Vorschriften übereinstimmt.

Artikel 17

Ausschuss

Bei der Durchführung der in Artikel 5 Absatz 6 vorgesehenen Aufgaben wird die Kommission von einem Ausschuss mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt — falls erforderlich durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

ANHANG I

RADIOAKTIVITÄTSWERTE

Bei Radionukliden, die nachstehend nicht aufgeführt sind, aber in Anhang I Tabelle A der Richtlinie 96/29/Euratom erscheinen, betragen die relevanten Radioaktivitätswerte ein Hundertstel des jeweiligen A1-Wertes der IAEA-Vorschriften für den sicheren Transport radioaktiven Materials ⁽¹⁾

Element (Ordnungszahl)	Radionuklid	Gesamtaktivität (Bq)
Eisen (26)	Fe-55	4×10^{11}
Kobalt (27)	Co-60	4×10^9
Selenium (34)	Se-75	3×10^{10}
Krypton (36)	Kr-85	1×10^{11}
Strontium (38)	Sr-90 ^(a)	3×10^9
Palladium (46)	Pd-103 ^(a)	4×10^{11}
Jod (53)	I-125	2×10^{11}
Caesium (55)	Cs-137 ^(a)	2×10^{10}
Promethium (61)	Pm-147	4×10^{11}
Gadolinium (64)	Gd-153	1×10^{11}
Thulium (69)	Tm-170	3×10^{10}
Iridium (77)	Ir-192	1×10^{10}
Thallium (81)	Tl-204	1×10^{11}
Radium (88)	Ra-226 ^(b)	2×10^9
Plutonium (94)	Pu-238 ^(a)	1×10^{11}
Americium (95)	Am-241 ^(b)	1×10^{11}
Californium (98)	Cf-252	5×10^8

^(a) Bei den Radioaktivitätswerten wurde auch die Aktivität der Tochternuklide mit einer Halbwertszeit von weniger als zehn Tagen berücksichtigt.

^(b) Einschließlich Neutronenquellen mit Beryllium.

⁽¹⁾ Nr. TS-R-1 (ST-1, überarbeitet) — Internationale Atomenergie-Organisation, Wien 2000.

ANHANG II

STANDERFERFASSUNGSBLATT FÜR HOCH RADIOAKTIVE UMSCHLOSSENE STRAHLENQUELLEN (HASS — High Activity Sealed Sources) (*Kursivdruck = fakultative Angabe*)

<p>1. HASS-Identifizierungsnummer:</p>	<p>2. Inhaber der Genehmigung (Besitzer)</p> <p>Name: Anschrift: Land:</p> <p>Hersteller: <input type="checkbox"/> Lieferant: <input type="checkbox"/> Nutzer: <input type="checkbox"/></p> <p>5. Genehmigung</p> <p>Nummer: Ausgestellt am: Abgelaufen am:</p>	<p>3. Standort der HASS (Nutzung oder Lagerung) falls abweichend von 2. Name: Anschrift:</p> <p>Ortsfeste Nutzung: <input type="checkbox"/> Lagerung (mobil): <input type="checkbox"/></p>
<p>4. Registrierung</p> <p>Erstmalig registriert am: Archivierung der Registrierungsunterlagen am:</p>	<p>8. Eingang der HASS</p> <p>Eingang am: Erhalten von: Name: Anschrift: Land:</p> <p>Hersteller: <input type="checkbox"/> Lieferant: <input type="checkbox"/> anderer Nutzer: <input type="checkbox"/></p>	<p>6. Operationelle Kontrolle der HASS</p> <p>Datum: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum:</p>
<p>7. HASS-Merkmale</p> <p>Radionuklid: Radioaktivität zum Zeitpunkt der Herstellung: Zeitpunkt der Herstellung oder des ersten Inverkehrbringens: Hersteller/Lieferant (1): Name: Anschrift: Land:</p> <p>Physikalische und chemische Merkmale:</p> <p>Quellentyp: Kapsel: ISO-Einstufung: ANSI-Einstufung: Beschreibung über besondere Form:</p>	<p>9. Weitergabe der HASS</p> <p>Weitergegeben am: Weitergabe an: Name: Anschrift: Land:</p> <p>Hersteller: <input type="checkbox"/> Lieferant: <input type="checkbox"/> anderer Nutzer: <input type="checkbox"/></p> <p>Anerkannte Einrichtung:</p>	<p>10. Sonstige Angaben</p> <p>Verlust: <input type="checkbox"/> Datum: Diebstahl: <input type="checkbox"/> Datum: Wieder aufgefunden: Datum: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Ort: Sonstige Bemerkungen:</p>

(1) Ist der Hersteller der Strahlenquellen außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen, können Name und Anschrift des Importeurs/Lieferanten angegeben werden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 2003

zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel

(2003/917/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 des am 1. Juni 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits⁽¹⁾ (im Folgenden „Assoziationsabkommen“) liberalisieren die Gemeinschaft und Israel schrittweise ihren Handel mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für beide Vertragsparteien von Interesse sind. Das Abkommen sieht vor, dass sie ab 1. Januar 2000 die Lage prüfen, um die Maßnahmen festzulegen, die die Gemeinschaft und Israel ab 1. Januar 2001 anwenden, um den Handel mit Agrarerzeugnissen stärker zu liberalisieren.
- (2) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen in Form eines Briefwechsels ausgehandelt, um die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen zu ersetzen.
- (3) Das am 4. Juli 2003 paraphierte Abkommen sollte genehmigt werden.
- (4) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ erlassen werden —

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission erlässt die erforderlichen Durchführungsvorschriften für die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 nach dem in Artikel 3 genannten Verfahren.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽³⁾ eingesetzten Verwaltungsausschuss für Zucker oder gegebenenfalls von einem der mit den entsprechenden anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen eingesetzten Ausschüsse oder von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3.
⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (AbL. L 104 vom 20.4.2002, S. 26).

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel***A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die gemäß Artikel 11 des am 1. Juni 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (im Folgenden „Assoziationsabkommen“ genannt) stattgefunden haben; der genannte Artikel schreibt vor, dass die Gemeinschaft und der Staat Israel schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen vornehmen, die für beide Parteien von Interesse sind.

Diese Verhandlungen haben gemäß Artikel 11 des Europa-Mittelmeer-Abkommens stattgefunden, demzufolge die Gemeinschaft und Israel ab 1. Januar 2000 die Lage prüfen und die Maßnahmen festlegen, die von der Gemeinschaft und Israel im Einklang mit dem Ziel, den Agrarhandel schrittweise stärker zu liberalisieren, ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen kamen beide Parteien folgendermaßen überein:

1. Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen und ihre Anhänge werden durch die in Anhang I und II dieses Briefwechsels festgelegten Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 und ihre Anhänge ersetzt.
2. Der Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „die Gemeinschaft“) und Israel betreffend Protokoll Nr. 1 über die Einfuhr von frischen Schnittblumen und Knospen des KN-Code 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs wird hiermit aufgehoben.
3. Die Gemeinsame Erklärung über lebende Pflanzen sowie Erzeugnisse der Blumenzucht und des Gartenbaus gemäß Anhang III dieses Briefwechsels wird in das Assoziationsabkommen übernommen.
4. In Bezug auf Speiseöle der HS-Codes 1507, 1512 und 1514 wird Israel die erforderlichen Legislativverfahren einleiten, um die Gemeinschaftspräferenzen auf den Prozentsatz auszudehnen, den die Knesset im Zuge der laufenden Debatten festlegen wird.
5. Ab 1. Januar 2007 werden die Gemeinschaft und der Staat Israel die Lage prüfen, um die Liberalisierungsmaßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 11 des Assoziationsabkommens von der Gemeinschaft und Israel ab 1. Januar 2008 anzuwenden sind.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. Januar 2004.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen
Union*

ANHANG I

PROTOKOLL Nr. 1**zur Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft**

1. Die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Israel werden unter den nachstehend und im Anhang genannten Bedingungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
2. a) Die Zölle werden beseitigt oder gesenkt, wie in Spalte „a“ angegeben.
b) Für einige Erzeugnisse, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzoll und ein spezifischer Zoll vorgesehen sind, gelten die in den Spalten „a“ und „c“ angegebenen Senkungen nur für den Wertzoll. Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0207, 0404 10, 0709 90 60, 2204 21 und 2209 gelten die Zollsanktionen jedoch auch für den spezifischen Zoll.
c) Für einige Erzeugnisse werden die Zölle im Rahmen des für jedes Erzeugnis in Spalte „b“ angegebenen Zollkontingents beseitigt.
d) Auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, wird der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für das betreffende Erzeugnis in Spalte „c“ angegeben.
3. Für bestimmte Erzeugnisse wird die Zollbefreiung im Rahmen der in Spalte „d“ angegebenen Referenzmengen gewährt.

Überschreiten die Einfuhren eines Erzeugnisses die Referenzmenge, so kann die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von ihr jährlich aufgestellten Handelsbilanz eine dieser Referenzmenge entsprechende Menge des Erzeugnisses einem Gemeinschaftszollkontingent unterstellen. In diesem Fall wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für das betreffende Erzeugnis in Spalte „c“ angegeben.

4. Für bestimmte Erzeugnisse, für die weder ein Zollkontingent noch eine Referenzmenge festgesetzt ist, kann die Gemeinschaft, wie in Spalte „e“ angegeben, eine Referenzmenge im Sinne von Nummer 3 festsetzen, wenn sie aufgrund der von ihr jährlich aufgestellten Handelsbilanz feststellt, dass die eingeführten Mengen eines oder mehrerer Erzeugnisse Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verursachen drohen. Wird das Erzeugnis anschließend unter den Bedingungen gemäß Nummer 3 einem Zollkontingent unterstellt, so wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für das betreffende Erzeugnis in Spalte „c“ angegeben.
 5. Für das erste Anwendungsjahr werden das Volumen der Zollkontingente und die Referenzmengen unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor Inkrafttreten dieses Abkommens vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.
 6. Für alle im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollkontingente und Referenzmengen zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 % dieser Mengen erhöht.
-

ANHANG ZU PROTOKOLL Nr. 1

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ ⁽³⁾ %	Zollkontingent ^(t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge ^(t)	Sonderbestimmungen
0207 25	Truthühner, unzerteilt, gefroren	100	1 400	0		
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren					
0207 27 30/40/ 50/60/70	Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren					
ex 0207 32	Fleisch von Enten und Gänsen, unzerteilt, frisch oder gekühlt	100	500	0		
ex 0207 33	Fleisch von Enten und Gänsen, unzerteilt, gefroren					
ex 0207 35	anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Enten und Gänsen, frisch oder gekühlt					
ex 0207 36	anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Enten und Gänsen, gefroren					
0207 34 10	Fettlebern von Gänsen, frisch oder gekühlt	100	—	0		
0404 10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	800	0		
0601 0602	Bulben u. ä. und andere lebende Pflanzen	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	19 500	0		
0603 10 80	andere frische Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, vom 1. November bis zum 15. April	100	7 000	0		
0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	100	100	0		
ex 0604 10 90	Moose und Flechten, andere als Rentierflechten, frisch	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, frisch					
0604 99 10	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, nur getrocknet					
ex 0701 90 50	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 31. März, frisch oder gekühlt	100	30 000	0		

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ ⁽³⁾ %	Zollkontingent ^(t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge ^(t)	Sonderbestimmungen
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	100	9 000 für Kirschtomaten (*) + 1 000 für andere	0		
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	100	1 500	0		
0703 10 11	Steckzwiebeln, frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Mai	100	1 500	0		
0703 10 19	andere Zwiebeln, frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Mai					
ex 0709 90 90	Wildzwiebeln (<i>Muscari comosum</i>), frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Mai					
ex 0704 90 90	Chinakohl, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. März	100	1 250	0		
0705 11 00	Kopfsalat, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. März	100	336	0		
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. April	100	6 832	40		
0706 90 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	100	2 000	0		
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 30. April	100	—	60	1 440	
0709 40 00	Stangensellerie (<i>Apium graveolens</i> , var. <i>dulce</i>), frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. April	100	13 000	50		
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	100	15 000	40		
ex 0709 90 60	Zuckermais, frisch	100	1 500	0		
0709 90 70	Zucchini (<i>Courgettes</i>), frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis Ende Februar	100	—	60		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0709 90 90	Anderes frisches oder gekühltes Gemüse, anderes als Wildzwiebeln (<i>Muscari comosum</i>)	100	2 000	0		

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ ⁽³⁾ %	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
ex 0710 80 59	Früchte der Gattung Capsicum, vom 15. November bis 30. April	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0711 90 50	Speisezwiebeln, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100	300	0		
0712 90 30	Tomaten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	700	0		
2002 90 91 2002 90 99	Tomatenpulver mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht					
0712 90 50	Karotten und Speisemöhren, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	100	0		
0712 90 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet					
0910 40 19	Thymian, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0910 40 90	Lorbeerblätter					
0910 91 90	Mischungen verschiedener Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0910 99 99	Andere Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	100	—	80	37 200	
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	100	—	40		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0805 10	Orangen, frisch	100	200 000 (**)	60		

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ ⁽³⁾ %	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	100	21 000	60		
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, vom 15. März bis 30. September	100	14 000	60		
ex 0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch	100	—	80		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0805 50 10	Zitronen, frisch	100	7 700	40		
ex 0805 50 90	Limetten, frisch	100	1 000	0		
ex 0805 90 00	Kumquats	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 15. Mai bis 20. Juli	100	—	0		
0807 11 00	Wassermelonen, frisch, vom 1. April bis 15. Juni	100	9 400	50		
0807 19 00	Andere frische Melonen, vom 15. September bis 31. Mai	100	11 400	50		
0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. November bis 31. März	100	2 600	60		
0810 50 00	Kiwifrüchte, frisch, vom 1. Januar bis 30. April	100	—	0	240	
0810 90 95	Andere frische Früchte	100	500	0		
ex 0810 90 95	Granatäpfel, frisch Kakifrüchte, frisch, vom 1. November bis 31. Juli	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0811 90 19 ex 0811 90 39	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, gefroren	80	—	0		

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ ⁽³⁾ %	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
ex 0811 90 95	Datteln, gefroren	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0811 90 95	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, gefroren	100	—	80		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0812 90 20	Orangen, zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	100	10 000	80		
ex 0812 90 99	Andere Zitrusfrüchte, zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	100	—	80	1 320	
0904 12 00	Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert	100	—	80		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0904 20 30	andere Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, vom 15. November bis 30. April	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0904 20 90	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0910 40 13	Thymian, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (ausgenommen Feldthymian)	100	200	0		
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	100		25		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
1602 31	Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht	100	2 250	0		
2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	200	0		
2001 90 20	Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack, vom 15. November bis 30. April	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ ⁽³⁾ %	Zollkontingent ^(t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge ^(t)	Sonderbestimmungen
ex 2001 90 93 ex 2001 90 96	Kleine Speisezwiebeln mit einem Äquatorialdurchmesser von weniger als 30 mm und Okraschoten, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2002 10 10	Tomaten, geschält, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	3 500	30		
ex 2004 90 98	Knollensellerie, anderer als in Mischungen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2004 90 98	Karotten und Speisemöhren, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	100	2 000	0		
ex 0710 80 95	Karotten und Speisemöhren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren					
ex 2005 10 00 ex 2005 90 80	Knollensellerie, Kohl (ausgenommen Blumenkohl), Gumboschoten, Okraschoten, andere als in Mischungen	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2005 90 10	Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack, vom 15. November bis 30. April	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2005 90 80	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100	1 300	0		
2008 11 92 2008 11 94	Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2008 30 51 2008 30 71	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	100	—	80	16 440	

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ ⁽³⁾ %	Zollkontingent ^(t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge ^(t)	Sonderbestimmungen
ex 2008 30 55	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert	100	—	80		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 30 59	Orangen und Zitronen, fein zerkleinert Pampelmusen und Grapefruits, andere als in Segmenten					
ex 2008 30 59	Segmente von Orangen	100	1 000	0		
ex 2008 30 59	Orangen, andere als in Segmenten und andere als fein zerkleinert	100	1 000	0		
ex 2008 30 75	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert	100	—	80		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 30 79	Pampelmusen und Grapefruits, andere als in Segmenten	100		80	2 400	
ex 2008 30 79	Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	100	—	80		
ex 2008 30 90	Pampelmusen und Grapefruits, Pülpe von Zitrusfrüchten Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	100	—	80	8 480	
ex 2008 40 71	Birnen, geschnitten, in Öl gebraten	100	100	0		
ex 2008 50 71	Aprikosen, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 70 71	Pfirsiche, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 92 74	Mischungen von Früchten, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 92 78	Mischungen von Früchten, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 99 68	Äpfel, geschnitten, in Öl gebraten					
2008 50 61 2008 50 69	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	100	—	20		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosenhälften, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	100	—	20		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	100	180	0		

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ ⁽³⁾ %	Zollkontingent ^(t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge ^(t)	Sonderbestimmungen
2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78	Mischungen von Früchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	100	250	0		
2009 11 11 2009 11 19 2009 11 91 2009 11 99 2009 12 00 2009 19 11 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 98	Orangensaft	100	46 000, davon in Packungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: nicht mehr als 19 000	70		
2009 21 00 2009 29 11 2009 29 19 2009 29 99	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	100	—	70	34 440	
2009 29 91	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	70	—			
2009 39 11	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), mit einem Brixwert von mehr als 67, mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	100	—	60		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2009 31 11 ex 2009 31 19 ex 2009 39 31 ex 2009 39 39	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), ausgenommen Zitronensaft, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	100	—	60		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2009 39 19	Anderer Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), mit einem Brixwert von mehr als 67, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	60	—			
2009 50	Tomatensaft	100	10 200	60		
2009 61 2009 69	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	100	2 000	0		
ex 2009 90	Mischungen aus Zitrusfruchtsäften und Säften aus tropischen Früchten, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, ohne Zusatz von Zucker Mischungen aus Zitrusfruchtsäften, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, ohne Zusatz von Zucker	100	1 500	0		

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ ⁽³⁾ %	Zollkontingent ^(t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge ^(t)	Sonderbestimmungen
ex 2009 80 97	Saft aus Guaven, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, ohne Zusatz von Zucker	100	100	0		
ex 2009 80 99	Saft aus Kaktusfeigen, ohne Zusatz von Zucker	100	100	0		
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	100	3 610 hl	0		für 3 610 hl: Senkung des spezifischen Zolls um 100 %
2209 00 11 2209 00 19	Weinessig	100	—			

⁽¹⁾ KN-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 (Abl. L 290 vom 28.10.2002).

⁽²⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽³⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen für die Waren der KN-Codes 0207, 0404 10, 0709 90 60, 2204 21 und 2209.

^(*) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen (Verordnung (EG) Nr. 790/2000 vom 14. April 2000, Abl. L 95 vom 15.4.2000, sowie die nachfolgenden Änderungen).

^(**) Vom 1. Dezember bis zum 31. Mai beträgt der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel vereinbarte Einfuhrpreis, ab dem der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf Null gesenkt wird, im Rahmen dieses Kontingents 264 EUR/t. Liegt der Einfuhrpreis für eine Sendung 2, 4, 6 oder 8 v. H. unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so entspricht der spezifische Kontingentszollsatz 2, 4, 6 bzw. 8 v. H. des vereinbarten Einfuhrpreises. Beträgt der Einfuhrpreis für eine Sendung weniger als 92 v. H. des vereinbarten Einfuhrpreises, so gilt der in der WTO gebundene spezifische Zoll.

ANHANG II

PROTOKOLL Nr. 2**zur Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Israel**

1. Die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden unter den nachstehend und im Anhang genannten Bedingungen zur Einfuhr nach Israel zugelassen.
2. Die Einfuhrzölle werden unbeschadet der Sonderbestimmungen in Spalte „e“ im Rahmen der in Spalte „b“ angegebenen Zollkontingente entweder beseitigt oder auf das in Spalte „a“ angegebene Niveau gesenkt.
3. Auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, wird der volle oder der gesenkte Zoll erhoben, wie für das betreffende Erzeugnis in Spalte „c“ angegeben.
4. Für einige Erzeugnisse, für die kein Zollkontingent festgesetzt ist, werden die in Spalte „d“ angegebenen Referenzmengen festgesetzt.

Überschreiten die Einfuhren eines Erzeugnisses die Referenzmenge, so kann Israel unter Berücksichtigung der von ihm jährlich aufgestellten Handelsbilanz eine dieser Referenzmenge entsprechende Menge des Erzeugnisses einem Zollkontingent unterstellen. In diesem Fall wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der unter Nummer 3 genannte Zoll erhoben.

5. Für Erzeugnisse, für die weder ein Zollkontingent noch eine Referenzmenge festgesetzt ist, kann Israel eine Referenzmenge im Sinne der Nummer 4 festsetzen, wenn es aufgrund der von ihm jährlich aufgestellten Handelsbilanz feststellt, dass die eingeführten Mengen Schwierigkeiten auf dem israelischen Markt zu verursachen drohen. Wird das Erzeugnis anschließend unter den Bedingungen gemäß Nummer 4 einem Zollkontingent unterstellt, so findet Nummer 3 Anwendung.
6. Für das erste Anwendungsjahr wird das Volumen der Zollkontingente unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor Inkrafttreten dieses Abkommens vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.
7. Für alle im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollkontingente und Referenzmengen zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 % dieser Mengen erhöht.

ANHANG ZU PROTOKOLL Nr. 2

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung (1)	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	100	500 000 Tiere	0		
0102	Rinder, lebend	100	3 000 Tiere	0		
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	100	1 000	0		
0202 30	Fleisch von Rindern, entbeint, gefroren	100	6 000	0		
0206 29	Andere genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, gefroren	100	500	0		
0402 10	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	100	1 500	55 % im Rahmen eines zusätzlichen Kontingents von 1 500 t		
0402 21	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	3 500	0		
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	100	800	0		
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	100	350	0		
0406	Käse und Quark/Topfen	100	500	0		
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	100	40 000 Stück	0		
0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders bearbeitet	100	50	0		
ex 0604 10	Moose und Flechten, frisch	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 2 Nummer 5
0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile sowie Gräser, frisch					
ex 0604 99	Blattwerk, Blätter, nur getrocknet					
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	100	17 000	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	—	0	1 000	
0701 90	Andere Kartoffeln, frisch oder gekühlt	100	2 500	0		
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt	100	2 000	0		
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	100	200	25		
0710 21 00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	700	0		
0710 22 00	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	400	0		
0710 29 00	Anderes Hülsengemüse, auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	350	0		
0710 30 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	300	0		
0710 80	Anderes Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	500	0		
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren					
ex 0712 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderes als Knoblauch	100	300	0		
0712 90 81	Knoblauch, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	50	0		
0713 33	Gartenbohnen, getrocknet	100	100	0		
0713 39 00	Andere Bohnen, getrocknet	100	150	0		
0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>), getrocknet	100	2 500	0		
0713 90	Andere getrocknete Hülsenfrüchte	100	100	15		
0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	100	250	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
0802 90	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	100	500	15		
ex 0804 20	Feigen, getrocknet	100	500	20		
0806 20	Weintrauben, getrocknet	100	100	25		
0808 10	Äpfel, frisch	100	2 000	0		
ex 0808 20	Birnen, frisch	100	1 100	0		
ex 0808 20	Quitten, frisch	100	200	0		
0811 90	Andere Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	350	0		
0812 10 00	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100	500	0		
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet	100	150	0		
1001 10	Hartweizen	100	9 500	0		
1001 90	Weizen und Mengkorn, andere	100	150 000	0		
1002 00 00	Roggen	100	10 000	0		
1003 00	Gerste	100	210 000	0		
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat	100	11 000	0		
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	100	25 000	0		
1103 13	Grobgrieß und Feingrieß von Mais	100	235 000	0		
ex 1103 20	Pellets von anderem Getreide als Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen	100	7 500	0		
1104 12	Haferkörner, gequetscht oder als Flocken	34	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 2 Nummer 5
1107 10	Malz, nicht geröstet	100	7 500	0		
1108	Stärke, Inulin	25	—	0		
1208 10	Mehl von Sojabohnen	100	400	0		
1209 91	Samen von Gemüsen	100	500	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung (1)	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
1209 99	Samen, andere	100	500	0		
1214 10	Mehl und Pellets von Luzerne	100	1 500	0		
1404 20	Baumwoll-Linters	100	1 000	0		
ex 1507	Sojaöl, roh, auch entschleimt	40 für Speiseöle	—	0		
ex 1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	40 für Speiseöle	—	0		
ex 1514	Raps— und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	40 für Speiseöle	—	0		
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	100 für Speiseöle	—	0		
1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	100	300	0		
ex 1604 13	Sardinen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	100	300	0		
ex 1604 14	Thunfisch, in luftdicht verschlossenen Behältnissen					
1701 91 00	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, andere als Rohrzucker	100	—	0		
1701 99	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, andere als Rohrzucker					
1702 30	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT	15	1 200	15		
1702 60	Andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	100	200	0		
ex 2002 90	Tomaten, andere als ganz oder in Stücken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, in Pulverform	100	200	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung (1)	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
2003 10	Pilze der Gattung Agaricus, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	1 200	10		
ex 2004 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, in Form von Mehl oder Grieß	75	300	0		
ex 2004 90	Anderes Gemüse	65				
2005 90 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere	100	900	0		
ex 2007 99	Anderere Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	26,4	500	0		
2008 50	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	100	150	0		
2008 70	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, auf andere Weise zubereitet oder haltbar gemacht	100	1 600	0		
ex 2008 92	Mischungen von tropischen Früchten (ausgenommen Erdbeeren, Nüsse und Zitrusfrüchte)	100	500	0		
ex 2009 11 ex 2009 19	Orangensaft, auch gefroren, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, in Verpackungen von mehr als 230 kg	100	—	0		
ex 2009 29	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, in Verpackungen von mehr als 230 kg					
ex 2009 31	Zitronensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	500	0		
ex 2009 39	Anderer Zitronensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
2009 41	Ananassaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	—	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung (1)	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
ex 2009 49	Anderer Ananassaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
2009 61	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 30 oder weniger	100	200	0		
ex 2009 69	Anderer Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
2009 71	Apfelsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	1 400	0		
ex 2009 79	Anderer Apfelsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
ex 2009 80	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen), nicht gegoren und ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67	100	500	0		
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009	100	2 000 hl	0		
2207 10	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr	100	3 000	0		
2209 00	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz	100	—	0		
2301 10	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grießen/Grammeln	100	14 000	0		
2303 10	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	100	2 200	0		
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Geltender Zollsatz: 9,2 %	1 800	0		
2306 41 00	Mehl aus Raps- oder Rübensamen	Geltender Zollsatz: 4,5 %	3 500	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
2309 10 20	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15 bis 35 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT	100	1 000	0		
2309 10 90 2309 90 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, andere als Zubereitungen mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15 bis 35 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT und andere als Futter für Zierfische und -vögel	100	—	0		
2309 90 20 2309 90 30	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15 bis 35 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT und Futter für Zierfische und -vögel	100	1 400	0		
2401 10	Tabak, nicht entrippt	100	1 000	Geltender Zollsatz: 0,07 nis/kg		
2401 20	Tabak, teilweise oder ganz entrippt					

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (HS) oder des israelischen Zollarifschemas ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die HS-Codes oder die israelischen Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-HS-Codes oder „ex“-israelische Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der HS-Codes bzw. der israelischen Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

ANHANG III

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Zur Förderung und Erleichterung des Handels, insbesondere mit lebenden Pflanzen sowie Erzeugnissen der Blumenzucht und des Gartenbaus, vereinbaren die Vertragsparteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen in einem zeitlichen Rahmen erfolgen, der an die Empfindlichkeit der betreffenden Erzeugnisse angepasst ist.

Sollten Schwierigkeiten auftreten, so werden unverzüglich Konsultationen zwischen der Kommission und den israelischen Behörden durchgeführt, damit geeignete Lösungen gefunden werden können.

B. Schreiben des Staates Israel

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die gemäß Artikel 11 des am 1. Juni 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (im Folgenden ‚Assoziationsabkommen‘ genannt) stattgefunden haben; der genannte Artikel schreibt vor, dass die Gemeinschaft und der Staat Israel schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen vornehmen, die für beide Parteien von Interesse sind.

Diese Verhandlungen haben gemäß Artikel 11 des Europa-Mittelmeer-Abkommens stattgefunden, demzufolge die Gemeinschaft und Israel ab 1. Januar 2000 die Lage prüfen und die Maßnahmen festlegen, die von der Gemeinschaft und Israel im Einklang mit dem Ziel, den Agrarhandel schrittweise stärker zu liberalisieren, ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen kamen beide Parteien folgendermaßen überein:

1. Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen und ihre Anhänge werden durch die in Anhang I und II dieses Briefwechsels festgelegten Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 und ihre Anhänge ersetzt.
2. Der Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden ‚die Gemeinschaft‘) und Israel betreffend Protokoll Nr. 1 über die Einfuhr von frischen Schnittblumen und Knospen des HS-Code 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs wird hiermit aufgehoben.
3. Die Gemeinsame Erklärung über lebende Pflanzen sowie Erzeugnisse der Blumenzucht und des Gartenbaus gemäß Anhang III dieses Briefwechsels wird in das Assoziationsabkommen übernommen.
4. In Bezug auf Speiseöle der HS-Codes 1507, 1512 und 1514 wird Israel die erforderlichen Legislativverfahren einleiten, um die Gemeinschaftspräferenzen auf den Prozentsatz auszudehnen, den die Knesset im Zuge der laufenden Debatten festlegen wird.
5. Ab 1. Januar 2007 werden die Gemeinschaft und der Staat Israel die Lage prüfen, um die Liberalisierungsmaßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 11 des Assoziationsabkommens von der Gemeinschaft und Israel ab 1. Januar 2008 anzuwenden sind.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. Januar 2004.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung des Staates Israel zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierung des Staates Israel

**BESCHLUSS Nr. 2/2003 DES KOOPERATIONSRATES EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT —
EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN**

vom 22. Dezember 2003

**zur Umsetzung der weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
und Fischereierzeugnissen**

DER KOOPERATIONSRAT,

Artikel 2

gestützt auf das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, insbesondere Artikel 16 und Artikel 38 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits ist am 1. Juni 2001 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 16 dieses Abkommens prüfen die Gemeinschaft und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Kooperationsrat bei jedem einzelnen Erzeugnis, welche weiteren Zugeständnisse sie einander auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und der angemessenen Gegenseitigkeit einräumen können, um den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen weiter zu liberalisieren.
- (3) Das Volumen des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen zwischen den Vertragsparteien, ihre besonderen Empfindlichkeiten, die gemeinsame Landwirtschafts- und Fischereipolitik der Gemeinschaft, die Landwirtschaftspolitik der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die Rolle der Landwirtschaft in der Wirtschaft der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, das Produktions- und Ausfuhrpotential ihrer traditionellen Wirtschaftszweige und Märkte, und die Folgen des Beitritts der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur WTO wurden berücksichtigt —

BESCHLIESST:

ABSCHNITT I

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

Artikel 1

Zollfreiheit

Ab dem 1. Januar 2004 wird Anhang IV Buchstabe a des Interimsabkommens durch den Wortlaut des Anhangs I dieses Beschlusses ersetzt.

Zollfreiheit im Rahmen von Zollkontingenten

Ab dem 1. Januar 2004 wird Anhang IV Buchstabe b) des Interimsabkommens durch den Wortlaut des Anhangs II dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Schrittweise Zollsenkungen während des Übergangszeitraums, Zollfreiheit ab dem 1. Januar 2011

(1) Am Ende des Artikels 14 Absatz 3 des Interimsabkommens wird folgender Buchstabe eingefügt:

„d) senkt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Einfuhrzölle auf bestimmte in Anhang IV Buchstabe d) aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, schrittweise nach dem folgenden Zeitplan:

— am 1. Januar 2004 werden alle Zölle auf 95 % des MFN gesenkt,

— am 1. Januar 2005 werden alle Zölle auf 90 % des MFN gesenkt,

— am 1. Januar 2006 werden alle Zölle auf 85 % des MFN gesenkt,

— am 1. Januar 2007 werden alle Zölle auf 80 % des MFN gesenkt,

— am 1. Januar 2008 werden alle Zölle auf 70 % des MFN gesenkt,

— am 1. Januar 2009 werden alle Zölle auf 60 % des MFN gesenkt,

— am 1. Januar 2010 werden alle Zölle auf 50 % des MFN gesenkt,

— am 1. Januar 2011 werden die restlichen Zölle abgeschafft.“

(2) Der Wortlaut des Anhangs III dieses Beschlusses wird dem Interimsabkommen als Anhang IV Buchstabe d) angefügt.

Artikel 4

Für die Erzeugnisse, bei denen der Präferenzzoll im Verlauf der in den Artikeln 2 und 3 genannten Zollsenkungen einen Restwert erreicht, der bei Wertzöllen 1 Prozent oder weniger und bei spezifischen Zöllen 0,01 € pro kg (oder die entsprechende Maßeinheit) oder weniger beträgt, werden die Zölle zu diesem Zeitpunkt beseitigt.

ABSCHNITT II

FISCHEREIERZEUGNISSE*Artikel 5*

Artikel 15 Absatz 2 des Interimsabkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien beseitigt alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und beseitigt die Zölle auf die Einfuhren von Fisch und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft mit Ausnahme der in Anhang V b) des Interimsabkommens aufgeführten Erzeugnisse, der die Zollsenkungen für die darin aufgeführten Erzeugnisse festlegt.“

Artikel 6

Der Wortlaut „Jahr 3“ in der Überschrift der letzten Spalte der Tabellen in den Anhängen V Buchstaben a) und b) des Interimsabkommens wird durch den Wortlaut „Jahr 3 und folgende“ ersetzt.

ABSCHNITT III

LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE*Artikel 7*

Ab dem 1. Januar 2004 wird die Tabelle in Anhang II des Protokolls 3 des Interimsabkommens durch Anhang IV dieses Beschlusses ersetzt.

ABSCHNITT IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 8*

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Kooperationsrates

Der Präsident

A. MATTEOLI

ANHANG I

„ANHANG IV (a)

EINFÜHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT IN DIE
EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

(ZOLLFREIHEIT)

(nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a)

0105 19 20	0404	1003 00 90 10	1209 30	2104 20 00 10	2309 90 91
0105 93	0408	1006 10 10	1209 91	2302	2309 90 95
0105 99 10	0410	1007	1209 99	2307	2309 90 99 10
0106 90 00 50	0601	1008	1211	2308	2401
0206 10	0602 10	1103 11	1212	2309 90 10	4301
0206 21	0602 20	1103 13 10	1501	2309 90 20	
0206 22	0602 30	1103 13 90 10	1503	2309 90 31	
0206 30	0602 40	1103 19 40	1517 90 99 00	2309 90 33	
0206 41	0703 10 19 10	1105	1701 12	2309 90 35	
0206 49	0703 10 19 30	1108	1702 11	2309 90 39	
0206 80	0703 90 00 10	1202	1702 19	2309 90 41	
0206 90	0802 11	1209 22	1702 20	2309 90 43	
0208	0802 12	1209 23	1702 30	2309 90 49	
0210 91	0904 11	1209 24	1702 40	2309 90 51	
0210 92	0904 12	1209 25	1702 60	2309 90 53	
0210 93	1001 10 00 10	1209 26	1703	2309 90 59	
0210 99	1002	1209 29	2005 10 00 10	2309 90 70	
ex 0713 20	Kichererbsen (Garbanzos) — zur Aussaat				
ex 0713 31	Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek — zur Aussaat				
ex 0713 32	Kleine rote (Adzuki) Bohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>) — zur Aussaat				
ex 0713 39	andere Bohnen — zur Aussaat				
ex 0713 50	Dicke Bohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) und Pferdebohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equine</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>) — zur Aussaat“				

ANHANG II

„ANHANG IV (b)

EINFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT IN DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN (ZOLLFREIHEIT IM RAHMEN VON ZOLLKONTINGENTEN)

(nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b)

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011 und folgende	
		(1) (Tonnen)	(2) (v. H. des MFN)	(1) (Tonnen)	(2) (v. H. des MFN)												
0206 29	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern — ausgen. Zungen und Lebern.	400	65	400	60	400	55	400	50	400	40	400	30	400	20	—	0
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position No 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	3 000	65	3 000	60	3 000	55	3 000	50	3 000	40	3 000	30	3 000	20	—	0
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	400	65	400	60	400	55	400	50	400	40	400	30	400	20	—	0
0405 10	— Butter	300	65	300	60	300	55	300	50	300	40	300	30	300	20	—	0
0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	105	70	110	70	115	70	120	70	130	70	140	70	150	70	160	70
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform																
0805 10 0805 20 0805 40 0805 50	— Orangen — Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas) Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten — Pampelmusen und Grapefruits — Zitronen und Limetten	8 000	65	8 000	60	8 000	55	8 000	50	8 000	40	8 000	30	8 000	20	—	0
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	1 240	70	1 280	70	1 320	70	1 360	70	1 470	70	1 580	70	1 690	70	1 800	70

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011 und folgende	
		(1) (Tonnen)	(2) (v. H. des MFN)	(1) (Tonnen)	(2) (v. H. des MFN)												
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	830	70	860	70	890	70	920	70	990	70	1 060	70	1 130	70	1 200	70
1507 10	— rohes Sojabohnenöl, auch entschleimt	15 000	70	15 000	70	15 000	70		0 ⁽²⁾		0		0		0		0
2005 70	— Oliven	1 600	65	1 600	60	1 600	55	1 600	50	1 600	40	1 600	30	1 600	20	—	0
2309 90 99 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art andere	12 000	70	12 000	70	12 000	70	12 000	70	12 000	70	12 000	70	12 000	70	12 000	70

(1) Zollkontingent

(2) bei Überschreitung der Kontingentsmenge

⁽¹⁾ Im Sinne des Zolltarifgesetzes der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Veröffentlichung Nr.23/03).

⁽²⁾ Gemäß dem WTO-Zeitplan“

ANHANG III

„ANHANG IV d)

**EINFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT IN DIE
EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN (SCHRITTWEISE ZOLLSENKUNGEN WÄHREND
DES ÜBERGANGSZEITRAUMS, ZOLLFREIHEIT AB DEM 1. JANUAR 2011)**

(nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d))

0102 90 21 00	0207 14 30 00	0207 35 91 00	0402 29 99 00	0709 90 60 00	0810 40 10 00
0102 90 29 00	0207 14 40 00	0207 35 99 00	0402 91 11 00		0810 40 30 00
0102 90 41 00	0207 14 50 00	0207 36 11 00	0402 91 19 00	0710 80 10 00	0810 40 50 00
0102 90 49 00	0207 14 60 00	0207 36 15 00	0402 91 31 00	0710 80 80 00	0810 40 90 00
0102 90 51 00	0207 14 70 00	0207 36 21 00	0402 91 39 00	0710 80 85 00	0810 50 00 00
0102 90 59 00	0207 14 91 00	0207 36 23 00	0402 91 51 00	0711 20 10 00	0810 60 00 00
0102 90 61 00	0207 14 99 00	0207 36 25 00	0402 91 59 00	0711 20 90 00	0810 90 30 00
0102 90 69 00	0207 24 10 00	0207 36 31 00	0402 91 91 00		0810 90 40 00
0102 90 71 00	0207 24 90 00	0207 36 41 00	0402 91 99 00	0712 20 00 00	0810 90 95 00
0102 90 79 00	0207 25 10 00	0207 36 51 00	0402 99 11 00	0712 31 00 00	
0102 90 90 00	0207 25 90 00	0207 36 53 00	0402 99 19 00	0712 32 00 00	0811 10 11 00
	0207 26 10 00	0207 36 61 00	0402 99 31 00	0712 33 00 00	0811 10 19 00
0105 11 19 00	0207 26 20 00	0207 36 63 00	0402 99 39 00	0712 39 00 00	0811 10 90 00
0105 11 99 00	0207 26 30 00	0207 36 71 00	0402 99 91 00	0712 90 05 00	0811 20 11 00
0105 12 00 00	0207 26 40 00	0207 36 79 00	0402 99 99 00	0712 90 19 00	0811 20 19 00
0105 13 20 00	0207 26 50 00	0207 36 81 00		0712 90 30 00	0811 20 31 00
0105 19 90 00	0207 26 60 00	0207 36 85 00	0405 10 11 00	0712 90 50 00	0811 20 39 00
0105 92 00 00	0207 26 70 00	0207 36 89 00	0405 10 19 00	0712 90 90 00	0811 20 51 00
0105 93 00 00	0207 26 80 00	0207 36 90 00	0405 10 30 00		0811 20 59 00
0105 99 10 00	0207 26 80 00		0405 10 50 00	0802 21 00 00	0811 20 90 00
0105 99 20 00	0207 26 91 00	0209 00 30 00	0405 10 90 00	0802 22 00 00	0811 90 11 00
0105 99 30 00	0207 26 99 00	0209 00 90 00	0405 20 10 00	0802 31 00 00	0811 90 19 00
0105 99 50 00	0207 27 10 00		0405 20 30 00	0802 32 00 00	0811 90 31 00
	0207 27 20 00	0210 11 11 00	0405 20 90 00	0802 40 00 00	0811 90 39 00
0201 10 00 00	0207 27 30 00	0210 11 19 00	0405 90 10 00	0802 50 00 00	0811 90 50 00
0201 20 20 00	0207 27 40 00	0210 11 31 00	0405 90 90 00	0802 90 20 00	0811 90 70 00
0201 20 30 00	0207 27 50 00	0210 11 39 00		0802 90 50 00	0811 90 75 00
0201 20 50 00	0207 27 60 00	0210 11 90 00	0602 90 30 00	0802 90 60 00	0811 90 80 00
0201 20 90 00	0207 27 70 00	0210 12 11 00	0602 90 41 00	0802 90 85 00	0811 90 85 00
0201 30 00 00	0207 27 80 00	0210 12 19 00	0602 90 45 00		0811 90 95 00
	0207 27 91 00	0210 12 90 00	0602 90 49 00	0803 00 11 00	
0202 10 00 00	0207 27 99 00	0210 19 10 00	0602 90 51 00	0803 00 19 00	0812 10 00 00
0202 20 10 00	0207 32 11 00	0210 19 20 00	0602 90 59 00	0803 00 90 00	0812 90 10 00
0202 20 30 00	0207 32 15 00	0210 19 30 00	0602 90 70 00		0812 90 20 00
0202 20 50 00	0207 32 19 00	0210 19 40 00	0602 90 91 00	0804 10 00 00	0812 90 30 00
0202 20 90 00	0207 32 19 00	0210 19 51 00	0602 90 99 00	0804 20 10 00	0812 90 40 00
0202 30 10 00	0207 32 51 00	0210 19 59 00		0804 20 90 00	0812 90 40 00
0202 30 50 00	0207 32 59 00	0210 19 60 00	0603 10 10 10	0804 30 00 00	0812 90 50 00
0202 30 90 00	0207 32 90 00	0210 19 70 00	0603 10 10 90	0804 40 00 00	0812 90 60 00
	0207 33 11 00	0210 19 81 00	0603 10 20 90	0804 50 00 00	0812 90 70 00
0206 29 10 00	0207 33 19 00	0210 19 89 00	0603 10 30 10		0812 90 99 10
0206 29 91 00	0207 33 51 00	0210 19 90 00	0603 10 30 90	0805 10 10 00	0812 90 99 90
0206 29 99 00	0207 33 59 00	0210 20 10 00	0603 10 40 10	0805 10 30 00	
	0207 33 90 00	0210 20 90 00	0603 10 40 90	0805 10 50 00	0813 10 00 00
0207 11 10 00	0207 34 10 00		0603 10 50 10	0805 10 80 00	0813 20 00 00
0207 11 30 00	0207 34 90 00		0603 10 50 90	0805 20 10 00	0813 30 00 00
0207 11 90 00	0207 35 11 00	0402	0603 10 50 90	0805 20 30 00	0813 30 00 00
0207 12 10 00	0207 35 15 00	0402 10 11 00	0603 10 80 10	0805 20 50 00	0813 40 10 00
0207 12 90 00	0207 35 15 00	0402 10 19 00	0603 10 80 90	0805 20 70 00	0813 40 30 00
0207 13 10 00	0207 35 21 00	0402 10 91 00	0603 90 00 00	0805 20 90 00	0813 40 50 00
0207 13 20 00	0207 35 23 00	0402 10 99 00		0805 20 90 00	0813 40 60 00
0207 13 30 00	0207 35 25 00	0402 21 11 00	0604 10 10 00	0805 40 00 00	0813 40 70 00
0207 13 40 00	0207 35 31 00	0402 21 17 00	0604 10 90 00	0805 50 10 00	0813 40 95 00
0207 13 50 00	0207 35 41 00	0402 21 19 00	0604 91 21 00	0805 50 90 00	0813 50 12 00
0207 13 60 00	0207 35 51 00	0402 21 91 00	0604 91 29 00	0805 90 00 00	0813 50 15 00
0207 13 70 00	0207 35 53 00	0402 21 99 00	0604 91 41 00		0813 50 19 00
0207 13 91 00	0207 35 61 00	0402 29 11 00	0604 91 49 00	0810 20 10 00	0813 50 31 00
0207 13 99 00	0207 35 63 00	0402 29 15 00	0604 91 90 00	0810 20 90 00	0813 50 39 00
0207 14 10 00	0207 35 71 00	0402 29 19 00	0604 99 10 00	0810 30 10 00	0813 50 91 00
0207 14 20 00	0207 35 79 00	0402 29 91 00	0604 99 90 00	0810 30 30 00	0813 50 91 00
				0810 30 90 00	0813 50 99 00

0901 11 00 00	1103 19 50 00	1104 23 90 00	1107 10 11 00	2005 70 10 00	2101 11 11 00
0901 12 00 00	1103 19 90 00	1104 23 99 00	1107 10 19 00	2005 70 90 00	2101 11 19 00
0901 21 00 00	1103 20 10 00	1104 29 01 00	1107 10 91 00	2007 10 10 00	2101 12 92 00
0901 22 00 00	1103 20 20 00	1104 29 03 00	1107 10 99 00	2007 10 91 00	2101 12 98 00
0901 90 10 00	1103 20 30 00	1104 29 05 00	1107 20 00 00	2007 10 99 00	2101 20 20 00
0901 90 90 00	1103 20 40 00	1104 29 07 00		2007 91 10 00	2101 20 92 00
0902 10 00 00	1103 20 50 00	1104 29 09 00	1209 21 00 00	2007 91 30 00	2101 20 98 00
0902 20 00 00	1103 20 60 00	1104 29 11 00	1509 10 10 00	2007 91 90 00	2101 30 11 00
0902 30 00 00	1103 20 90 00	1104 29 15 00	1509 10 90 00	2007 99 10 00	2101 30 19 00
0902 40 00 00		1104 29 19 00	1509 90 00 00	2007 99 20 00	2101 30 91 00
	1104 12 10 00	1104 29 31 00		2007 99 31 10	2101 30 99 00
1003 00 90 20	1104 12 90 00	1104 29 35 00	1510 00 10 00	2007 99 31 90	
1003 00 90 90	1104 19 10 00	1104 29 39 00	1510 00 90 00	2007 99 33 10	2309 10 11 00
	1104 19 30 00	1104 29 51 00		2007 99 33 90	2309 10 13 00
1004 00 00 90	1104 19 50 00	1104 29 55 00	1514 99 10 00	2007 99 35 10	2309 10 15 00
	1104 19 61 00	1104 29 59 00	1514 99 90 00	2007 99 35 90	2309 10 19 00
1102 10 00 00	1104 19 69 00	1104 29 81 00		2007 99 39 10	2309 10 31 00
1102 20 10 00	1104 19 91 00	1104 29 85 00	1517 90 93 00	2007 99 39 90	2309 10 33 00
1102 20 90 00	1104 19 99 00	1104 29 89 00		2007 99 51 00	2309 10 39 00
1102 30 00 00	1104 22 20 00	1104 30 10 00	1603 00 10 00	2007 99 55 00	2309 10 39 00
1102 90 10 00	1104 22 30 00	1104 30 90 00	1603 00 80 00	2007 99 58 00	2309 10 51 00
1102 90 30 00	1104 22 50 00			2007 99 58 00	2309 10 51 00
1102 90 90 00	1104 22 90 00		1701 91 00 00	2007 99 91 00	2309 10 53 00
	1104 22 98 00	1106 10 00 00	1701 99 90 00	2007 99 93 00	2309 10 59 00
1103 13 90 90	1104 23 10 00	1106 30 10 00		2007 99 98 10	2309 10 70 00
1103 19 10 00	1104 23 30 00	1106 30 90 90	1901 20 00 00	2007 99 98 90	2309 10 90 00“
1103 19 30 00					

Einfuhrzölle der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)							
		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:								
0403 10	– Joghurt:								
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:								
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:								
0403 10 51 00	– – – – 1,5 GHT oder weniger	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
0403 10 53 00	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
0403 10 59 00	– – – – mehr als 27 GHT	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:								
0403 10 91 00	– – – – 3 GHT oder weniger	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
0403 10 93 00	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
0403 10 99 00	– – – – mehr als 6 GHT	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
0403 90	– andere:								
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:								
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:								

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0403 90 71 00	----- 1,5 GHT oder weniger	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
0403 90 73 00	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
0403 90 79 00	----- mehr als 27 GHT	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
	---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:								
0403 90 91 00	----- 3 GHT oder weniger	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
0403 90 93 00	----- mehr als 3 bis 6 GHT	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
0403 90 99 00	----- mehr als 6 GHT	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:								
0405 20	– Milchstreichfette:								
0405 20 10 00	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	95 v.H. des MFN	90 % of MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
0405 20 30 00	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	95 v.H. des MFN	90 % of MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
0501 00 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0	0	0	0	0	0	0	0
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	0	0	0	0	0	0	0	0
0503 00 00 00	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	0	0	0	0	0	0	0	0
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	0	0	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0	0	0
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0	0	0
0508 00 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0	0	0
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs	0	0	0	0	0	0	0	0
0510 00 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht:	0	0	0	0	0	0	0	0
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:								
0710 40 00 00	– Zuckermais	95 v.H. des MFN	90 % of MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:								
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:								
	-- Gemüse								
0711 90 30 00	--- Zuckermais	95 v.H. des MFN	90 % of MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
0903 00 00 00	Mate	95 v.H. des MFN	90 % of MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:								
1212 20 00 00	– Algen und Tange	0	0	0	0	0	0	0	0
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:								
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:								
1302 12 00 00	-- von Süßholzwurzeln	0	0	0	0	0	0	0	0
1302 13 00 00	-- von Hopfen	0	0	0	0	0	0	0	0
1302 14 00 00	-- von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	0	0	0	0	0	0	0	0
1302 19	-- andere								
1302 19 30 00	---- zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	0	0	0	0	0	0	0	0
	---- andere								
1302 19 91 00	----- zu medizinischen Zwecken	0	0	0	0	0	0	0	0
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	0	0	0	0	0	0	0	0
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:								
1302 31 00 00	-- Agar-Agar	0	0	0	0	0	0	0	0
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:								
1302 32 10 00	---- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	0	0	0	0	0	0	0
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z.B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):	0	0	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1402 00 00 00	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z.B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	0	0	0	0	0	0	0	0
1403 00 00 00	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z.B. Besensorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel), auch in sTrennen oder Bündeln	0	0	0	0	0	0	0	0
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:								
1404 10 00 00	– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	0	0	0	0	0	0	0	0
1404 20 00 00	– Baumwoll-Linters	0	0	0	0	0	0	0	0
1404 90 00 00	– andere	0	0	0	0	0	0	0	0
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	0	0	0	0	0	0	0	0
1506 00 00 00	Anderere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0	0	0	0	0	0	0	0
1515	Anderere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:								
1515 90	– andere:								
1515 90 15 00	-- Jojobaöl und seine Fraktionen	0	0	0	0	0	0	0	0
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:								
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:								
1516 20 10 00	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	0	0	0	0	0	0	0	0
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:								

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:								
1517 10 10 00	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	MFN	MFN						
1517 90	– andere:								
1517 90 10 00	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	MFN	MFN						
	-- andere								
1517 90 93 00	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	0	0	0	0	0	0	0
1520 00 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0	0	0	0	0	0	0	0
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0	0	0	0	0	0	0	0
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:								
1522 00 10 00	– Degras	0	0	0	0	0	0	0	0
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aromastoffen oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:								
1702 50 00 00	– chemisch reine Fructose	0	0	0	0	0	0	0	0
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker:								
1702 90 10 00	-- chemisch reine Maltose	MFN	MFN						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):								
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	50 v.H. des MFN							
1704 90	– andere	50 v.H. des MFN							
1803	Kakaomasse, auch entfettet	0	0	0	0	0	0	0	0
1804 00 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	0	0	0	0	0	0	0	0
1805 00 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen								
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:								
1806 10 15 00	-- Keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	50 v.H. des MFN	45 v.H. des MFN	40 v.H. des MFN	35 v.H. des MFN	25 v.H. des MFN	15 v.H. des MFN	5 v.H. des MFN	0
1806 10 20 00	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	50 v.H. des MFN	45 v.H. des MFN	4 v.H. des MFN	35 v.H. des MFN	25 v.H. des MFN	15 v.H. des MFN	5 v.H. des MFN	0
1806 10 30 00	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	50 v.H. des MFN	45 v.H. des MFN	40 v.H. des MFN	35 v.H. des MFN	25 v.H. des MFN	15 v.H. des MFN	5 v.H. des MFN	0
1806 10 90 00	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	50 v.H. des MFN	45 v.H. des MFN	40 v.H. des MFN	35 v.H. des MFN	25 v.H. des MFN	15 v.H. des MFN	5 v.H. des MFN	0
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:								
1806 20 10 00	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	50 v.H. des MFN							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1806 20 30 00	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	50 v.H. des MFN							
	-- andere:								
1806 20 50 00	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	50 v.H. des MFN							
1806 20 70 00	--- ‚chocolate-milk-crumb‘ genannte Zubereitungen	50 v.H. des MFN							
1806 20 80 00	--- Kakaoglasur	50 v.H. des MFN							
1806 20 95 00	--- andere	50 v.H. des MFN							
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:								
1806 31 00 00	-- gefüllt	50 v.H. des MFN							
1806 32	-- nicht gefüllt								
1806 32 10 00	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	50 v.H. des MFN							
1806 32 90 00	--- andere	50 v.H. des MFN							
1806 90	- andere:								
	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse								
	--- Pralinen, auch gefüllt:								
1806 90 11 00	---- alkoholhaltig	50 v.H. des MFN							
1806 90 19 00	---- andere	50 v.H. des MFN							
	---- andere:								
1806 90 31 00	---- gefüllt	50 v.H. des MFN							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1806 90 39 00	---- nicht gefüllt	50 v.H. des MFN							
1806 90 50 00	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	50 v.H. des MFN							
1806 90 60 00	-- kakaohaltige Brotaufstriche	50 v.H. des MFN							
1806 90 70 00	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	50 v.H. des MFN							
1806 90 90 00	-- andere	50 v.H. des MFN							
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Position 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:								
1901 10 00 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0	0	0	0	0	0	0
1901 20 00 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
1901 90	- andere:								
	-- Malzextrakt:								
1901 90 11 00	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	0	0	0	0	0	0	0	0
1901 90 19 00	--- anderer	0	0	0	0	0	0	0	0
	-- andere:								

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1901 90 91 00	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	0	0	0	0	0	0	0	0
1901 90 99 00	--- andere	0	0	0	0	0	0	0	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	50 v.H. des MFN							
1903 00 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0	0	0	0	0	0	0	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	MFN							
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	50 v.H. des MFN							
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:								
2001 90	– andere:								
2001 90 30 00	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2001 90 40 00	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2001 90 60 00	-- Palmherzen	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006								
2004 10	– Kartoffeln: -- andere								
2004 10 91 00	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:								
2004 90 10 00	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006								
2005 20	– Kartoffeln:								
2005 20 10 00	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2005 80 00 00	– Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:								
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:								
2008 11	-- Erdnüsse								
2008 11 10 00	--- Erdnussbutter	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:								
2008 91 00 00	-- Palmherzen	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2008 99	-- andere								
	--- ohne Zusatz von Alkohol:								
	---- ohne Zusatz von Zucker:								

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2008 99 85 00	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2008 99 91 00	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:								
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate:								
2101 11 11 00	--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101 11 19 00	--- andere	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:								
2101 12 92 00	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101 12 98 00	--- andere	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:								
2101 20 20 00	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate: -- Zubereitungen	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101 20 92 00	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	95 v.H. des MFN	9 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101 20 98 00	--- andere	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: -- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:								

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2101 30 11 00	--- geröstete Zichorien	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101 30 19 00	--- andere	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101 30 91 00	---- aus gerösteten Zichorien	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2101 30 99 00	---- andere	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:								
2102 10	– Hefen, lebend:								
2102 10 10 00	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	MFN	MFN						
	-- Backhefen:								
2102 10 31 00	---- getrocknet	MFN	MFN						
2102 10 39 00	---- andere	MFN	MFN						
2102 10 90 00	-- andere	MFN	MFN						
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:								
	-- Hefen, nicht lebend:								
2102 20 11 00	---- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger.	MFN	MFN						
2102 20 19 00	---- andere	MFN	MFN						
2102 20 90 00	-- andere	MFN	MFN						
2102 30 00 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	MFN	MFN						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet und Senf:								
2103 10 00 00	– Sojasoße	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2103 20 00 00	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	MFN							
2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:								
2103 30 10 00	-- Senfmehl	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2103 30 90 00	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2103 90	-- andere:								
2103 90 10 00	-- Mango-Chutney, flüssig	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2103 90 30 00	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
	-- andere:								
2103 90 90 10	---- Kräutermischungen auf Grundlage von Pfeffer	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2103 90 90 50	---- Mayonnaise	MFN							
2103 90 90 90	---- andere	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:								
2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:								
2104 10 10 00	-- getrocknet	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
2104 10 90 00	-- andere	80 v.H. des MFN	65 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN					
2104 20 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen								
2104 20 00 10	-- zur Ernährung von Kindern, in Behältern von 250 g oder weniger	0	0	0	0	0	0	0	0
2104 20 00 90	-- Diätnahrungsmittel in Behältern von 250 g oder weniger	0	0	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	50 v.H. des MFN	45 v.H. des MFN	40 v.H. des MFN	35 v.H. des MFN	25 v.H. des MFN	15 v.H. des MFN	5 v.H. des MFN	0
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:								
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	0	0	0	0	0	0	0	0
2106 90	– andere:								
2106 90 10 00	-- ‚Käsefondue‘ genannte Zubereitungen	50 v.H. des MFN	45 v.H. des MFN	40 v.H. des MFN	35 v.H. des MFN	25 v.H. des MFN	15 v.H. des MFN	5 v.H. des MFN	0
2106 90 20 00	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	50 v.H. des MFN	45 v.H. des MFN	40 v.H. des MFN	35 v.H. des MFN	25 v.H. des MFN	15 v.H. des MFN	5 v.H. des MFN	0
	-- andere:								
2106 90 92 00	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:	0	0	0	0	0	0	0	0
2106 90 98 00	--- andere	0	0	0	0	0	0	0	0
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	50 v.H. des MFN							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	50 v.H. des MFN							
2203 00	Bier aus Malz	0	0	0	0	0	0	0	0
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:								
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:								
2205 10 10 00	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2205 10 90 00	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2205 90	– andere:								
2205 90 10 00	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2205 90 90 00	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:								
2207 10 00 00	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2207 20 00 00	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	95 v.H. des MFN	90 v.H. des MFN	85 v.H. des MFN	80 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:								
2208 20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester: -- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:								

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2208 20 12 00	--- Cognac	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 20 14 00	--- Armagnac	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 20 26 00	--- Grappa	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 20 27 00	--- Brandy de Jerez	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 20 29 00	--- anderer	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:								
2208 20 40 00	--- Rohbrand	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
	--- anderer:								
2208 20 62 00	----- Cognac:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 20 64 00	----- Armagnac	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 20 86 00	----- Grappa	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 20 87 00	----- Brandy de Jerez	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 20 89 00	----- anderer	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 30	- Whisky:								
	-- ‚Bourbon‘-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:								
2208 30 11 00	--- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2208 30 19 00	--- mehr als 2 l -- ‚Scotch‘-Whisky: --- ‚malt‘-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 30 32 00	---- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 30 38 00	--- mehr als 2 l --- ‚blended‘-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 30 52 00	---- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 30 58 00	--- mehr als 2 l --- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 30 72 00	---- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	70 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 30 78 00	--- mehr als 2 l -- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 30 82 00	--- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 30 88 00	--- mehr als 2 l	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2208 40	– Rum und Taffia: -- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger								
2208 40 11 00	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
	--- andere:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 40 31 00	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 pro l reinen Alkohol	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 40 39 00	---- andere -- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 40 51 00	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
	-- andere:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 40 91 00	---- mit einem Wert von mehr als 2 pro l reinen Alkohol	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 40 99 00	---- andere	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 50	– Gin und Genever: -- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:								
2208 50 11 00	--- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 50 19 00	--- mehr als 2 l -- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2208 50 91 00	--- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 50 99 00	--- mehr als 2 l	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 60	- Wodka: -- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von:								
2208 60 11 00	--- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 60 19 00	--- mehr als 2 l -- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 60 91 00	--- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 60 99 00	--- mehr als 2 l	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 70	- Likör:								
2208 70 10 00	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 70 90 00	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90	- andere: -- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:								
2208 90 11 00	--- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2208 90 19 00	--- mehr als 2 l -- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 33 00	--- 2 l oder weniger:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 38 00	--- mehr als 2 l: -- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von: --- 2 l oder weniger:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 41 00	----- Ouzo ----- andere: ----- Branntwein: ----- Obstbranntwein:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 45 00	----- Calvados	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 48 00	----- anderer ----- anderer:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 52 00	----- Korn	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 54 00	----- Tequila ----- anderer:								
2208 90 56 10	----- Mastika	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 56 90	----- anderer	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2208 90 69 00	----- andere alkoholhaltige Getränke ---- mehr als 2 l: ----- Branntwein:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 71 00	----- Obstbranntwein	70 v.H. des MFN	6 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 75 00	----- Tequila	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 77 00	----- anderer	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 78 00	---- andere alkoholhaltige Getränke Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 91 00	---- 2 l oder weniger	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2208 90 99 00	---- mehr als 2 l	70 v.H. des MFN	60 v.H. des MFN	50 v.H. des MFN	0	0	0	0	0
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	70 v.H. des MFN							
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	MFN							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – andere mehrwertige Alkohole:								
2905 43 00 00	-- Mannitol	0	0	0	0	0	0	0	0
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)	0	0	0	0	0	0	0	0
2905 45 00 00	-- Glycerin	0	0	0	0	0	0	0	0
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:								
3301 90	– andere								
3301 90 10 00	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	0	0	0	0	0	0	0	0
	-- extrahierte Oleoresine:								
3301 90 21 00	---- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	0	0	0	0	0	0	0	0
3301 90 30 00	---- andere	0	0	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:								
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: ---- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:								
3302 10 10 00	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol ---- andere:	0	0	0	0	0	0	0	0
3302 10 21 00	----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0	0	0	0	0
3302 10 29 00	----- andere	0	0	0	0	0	0	0	0
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:								
3501 10	– Casein	0	0	0	0	0	0	0	0
3501 90	-- andere:								
3501 90 90 00	-- andere	0	0	0	0	0	0	0	0
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:								
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:								
3505 10 10 00	-- Dextrine -- andere modifizierte Stärken:	0	0	0	0	0	0	0	0
3505 10 90 00	--- andere	0	0	0	0	0	0	0	0
3505 20	– Leime	0	0	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:								
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	0	0	0	0	0	0	0	0
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	0	0	0	0	0	0	0	0
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:	0	0	0	0	0	0	0	0
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	0	0	0	0	0	0	0	0

⁽¹⁾ Im Sinne des Zolltarifgesetzes der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 1. April 2003 (Veröffentlichung Nr. 23/03).“